



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

EINLADUNG GEMEINDEVERSAMMLUNG

11. Juni 2019, 19.45 Uhr



Geschäfte

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2018 der politischen Gemeinde
2. Mittelfristiger Rechnungsausgleich
3. Bauabrechnung für die Umgestaltung der Kernzone Wangen
4. Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen für Behörden und Dienstleistungen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung)
5. Teilrevision der Gebührenverordnung
6. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

11. Juni 2019, 19.45 Uhr

im Gemeindezentrum Gsellhof

Schüracherstrasse 10, 8306 Brüttisellen

Demokratie
ich mache mit

Einladung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gerne laden wir Sie zur Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde ein und freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird den Anwesenden ein Apéro offeriert. Dabei stehen die Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeschreiber gerne für allgemeine Fragen oder Anregungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin

Marlis Dürst

Gemeindeschreiber

Christoph Bless

Hinweise

Aktenauflage

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Anträge und Berichte des Gemeinderats. Die detaillierten Akten liegen ab 10. Mai 2019 im Gemeindehaus zur Einsicht auf (inkl. Anträge der Rechnungsprüfungskommission).

Stimmrecht

In Angelegenheiten der politischen Gemeinde sind alle in Wangen-Brüttisellen niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Anfragerecht nach § 17 Gemeindegesetz

Gemäss § 17 des Gemeindegesetzes hat jede stimmberechtigte Person das Recht, eine Anfrage an den Gemeinderat zu stellen, die an der Gemeindeversammlung zu beantworten ist. Die Anfrage muss aber eine Angelegenheit der Gemeinde und von allgemeinem Interesse sein sowie vor der Gemeindeversammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden (Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen). Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage an der Gemeindeversammlung.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat der/dem fragestellten Stimmberechtigten spätestens einen Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich. Der Tag, an dem die Gemeindeversammlung stattfindet, wird dabei nicht mitgezählt. Massgebend ist das Datum des Eingangs beim Gemeinderat.

Der oder die fragstellende Stimmberechtigte hat das Recht auf eine Stellungnahme. Es findet keine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort statt. Die Versammlung kann aber beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

ANTRÄGE UND BERICHTE DES GEMEINDERATS

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2018 der politischen Gemeinde

1 Antrag des Gemeinderats

Genehmigung der Jahresrechnung 2018 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'519'829.67.

2 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen. Diese weist folgende Grunddaten aus:

Laufende Rechnung zeigt einen Ertragsüberschuss von	CHF	1'519'829.67
Aufwand	CHF	41'464'654.60
Ertrag	CHF	42'984'484.27

Die Rechnung schliesst um CHF 2'427'329.67 besser ab als budgetiert.

Nettoinvestition im Verwaltungsvermögen	CHF	1'836'619.05
Nettoinvestition im Finanzvermögen	CHF	62'832.95
Ausgewiesenes Eigenkapital per 31. Dezember 2018	CHF	38'458'255.29

Die finanzpolitische Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die finanztechnische Prüfung wurde durch die Revipro AG vorgenommen. Diese Prüfung ergab, dass die Jahresrechnung 2018 den geltenden schweizerischen und kantonalen Vorschriften und der Gemeindeordnung entspricht.

3 Das Wesentliche in Kürze

- Die Jahresrechnung 2018 schliesst anstelle eines budgetierten Aufwandüberschusses von CHF 0,908 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1,520 Mio. und somit um rund CHF 2,428 Mio. besser ab als budgetiert.
- Der überraschend gute Abschluss ist hauptsächlich auf die bedeutend höher ausgefallenen Steuereinnahmen zurückzuführen. Allein die Steuereingänge aus dem ordentlichen Rechnungsjahr sind aufgrund der anhaltend guten Konjunkturlage und der dadurch stark gestiegenen Steuerkraft gegenüber dem Budget um mehr als CHF 3 Mio. höher ausgefallen und gegenüber dem Vorjahr um fast CHF 2 Mio. angestiegen.
- Trotz der guten Budgetdisziplin bei den beeinflussbaren Ausgaben wurde das budgetierte Aufwandtotal in den Bereichen Bildung, Gesundheit und soziale Wohlfahrt überschritten. Aufgrund des Rückbaus der Liegenschaft an der Schulhausstrasse 6 in Brüttisellen musste eine Wertberichtigung vorgenommen werden, die zu erhöhtem Abschreibungsaufwand geführt hat.
- Der Ertragsüberschuss von CHF 1'519'829.67 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Dieses weist per 31. Dezember 2018 einen Betrag von CHF 38'458'255.29 aus.
- Die Investitionsausgaben liegen mit CHF 2,400 Mio. um CHF 2,134 Mio. tiefer als vorgesehen, während die Investitionseinnahmen mit CHF 0,627 Mio. um CHF 0,240 Mio. und damit ebenfalls geringer ausgefallen sind. Insgesamt resultieren Nettoinvestitionen (Verwaltungs- und Finanzvermögen) von CHF 1,774 Mio., was CHF 1,894 Mio. tiefer ist, als budgetiert und hauptsächlich auf die Einsparungen bedingte Bauverzögerung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Zürichstrasse zurückzuführen ist.

4 Finanzielle Berichterstattung

Der Jahresabschluss 2018 zeigt sich positiv. So wurde ein dem Eigenkapital zurechenbarer Ertragsüberschuss von CHF 1'519'829.67 erzielt. Dieses weist per 31. Dezember 2018 einen Betrag von CHF 38'458'255.29 aus.

4.1 Mehrertrag laufende Rechnung

Der budgetierte Brutto-Ertrag von CHF 39'570'000 wurde um rund CHF 3,414 Mio. resp. 8,63 % übertroffen.

Dieser beträchtliche Mehrertrag ist vor allem auf die ordentlichen Steuereinnahmen des aktuellen Rechnungsjahrs zurückzuführen, die um CHF 3,036 Mio. höher ausgefallen sind. Im Vergleich zum Vorjahr waren es diesmal vor allem die natürlichen Personen, die zum Jahresende hin deutlich zugelegt hatten. Der Ertragsanteil der juristischen Personen beträgt bei den ordentlichen Steuereinnahmen 27,4 % (Vorjahr 29,6 %), was nach dem Ausschlag nach oben im Jahr 2017 wieder auf eine Normalisierung bzw. Reduktion auf ein gewohntes Niveau schliessen lässt.

Auch die Grundsteuern (plus CHF 0,193 Mio.), die Quellensteuern mit CHF 0,205 Mio. und die Steuerauscheidungen (CHF 0,480 Mio.) haben sich positiver als budgetiert entwickelt. Einzig bei den Steuern früherer Jahre wurde der vorgesehene Ertrag um CHF 0,397 Mio. und im Vergleich mit dem Vorjahr sogar um CHF 0,642 Mio. verfehlt.

Die insgesamt positive Entwicklung der Steuereinnahmen wirkt sich in Verbindung mit dem vom Kanton erhaltenen Ressourcenzuschuss von CHF 1,318 Mio. (Berechnungsbasis Steuerkraft 2016) doppelt positiv aus. Da dieser Finanzausgleich aufgrund der seit 2017 gestiegenen Steuerkraft ab dem Rechnungsjahr 2019 entfällt, wird sich dieser positive Effekt in den nächsten Jahren nur in abgeschwächter Form fortsetzen.

Aufgrund von neuen rechtlichen Voraussetzungen konnten im Bereich der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe weniger Rückerstattungen geltend gemacht werden. Gegenüber dem Budget ist dadurch ein Minderertrag von CHF 0,419 Mio. entstanden.

4.2 Mehraufwand laufende Rechnung

Der budgetierte Brutto-Aufwand von CHF 40'477'500 wurde um rund CHF 0,987 Mio. resp. 2,44 % überschritten.

Dieser Mehraufwand ist hauptsächlich auf die Kostensteigerung in den Bereichen Gesundheit, soziale Wohlfahrt und Bildung (CHF 0,403 Mio.) zurückzuführen. Zusätzliche Ausgaben bei der Sonderschule sowie höhere Zusatzleistungen von CHF 0,181 Mio., mehr Sozialhilfe (CHF 0,079 Mio.) und umfangreichere Flüchtlingsbetreuung (CHF 0,055 Mio.) haben das Ergebnis belastet. Die Pflegefinanzierungskosten sind sowohl bei der ambulanten als auch bei der stationären Pflege angestiegen (total CHF 0,230 Mio.).

Aufgrund des Rückbaus der Liegenschaft an der Schulhausstrasse 6 musste eine Wertberichtigung von CHF 0,270 Mio. vorgenommen werden. Dank geringerer Investitionsvolumen sind die ordentlichen Abschreibungen aber tiefer, was die vorgeschriebene Abwertung annähernd aufzuheben vermag.

Der Aufgabenbereich Behörden und Verwaltung hat rund CHF 0,105 Mio. weniger Aufwand beansprucht als budgetiert. Auch die Verwaltungsfunktion Umwelt und Raumordnung verzeichnet Minderausgaben von CHF 0,160 Mio., wobei die beiden Gebührenhaushalte Abwasser- und Abfallwesen günstiger ausgefallen sind (geringe Unterhaltskosten bei der Kanalisation und tieferer Entsorgungsaufwand).

4.3 Minderausgaben Investitionsrechnung

Das Investitionsgesamtvolumen (Verwaltungs- und Finanzvermögen) liegt mit rund CHF 1,774 Mio. aufgrund des durch Einsprachen blockierten Strassenbauprojekts an der Zürichstrasse (Flamingo-Kreuzung) um CHF 1'894 Mio. tiefer als im Budget.

Eine nicht budgetierte dringend notwendige Fenstersanierung im Trakt E des Sekundarschulhaus Bruggwiesen musste für CHF 0,094 durchgeführt werden (gebundene Ausgabe). Während bei den Verwaltungsliegenschaften ebenfalls mehr investiert wurde – durch den Rückkauf der Posträumlichkeiten sind Mehrausgaben von CHF 0,530 Mio. entstanden – wurden beim Strassenwesen CHF 1,522 Mio. und bei der Kanalisation CHF 1,070 Mio. weniger ausgegeben.

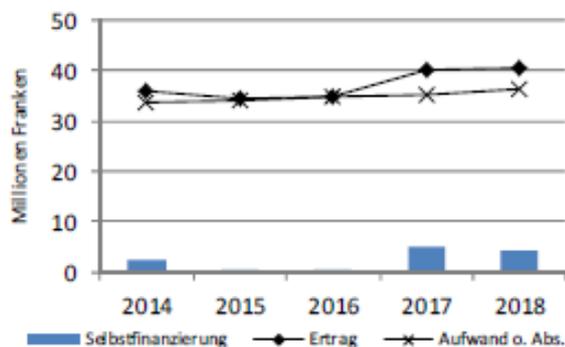
Einnahmenseitig sind im Vergleich zum Budget im gebührenfinanzierten Abwasserbereich CHF 0,120 Mio. weniger Kanalisationsanschlussgebühren eingegangen. Diese Investitionsminderungen fallen aufgrund des aufgeschobenen Betriebs- und Gestaltungskonzepts Zürichstrasse und dem damit verbundenen Kanalersatz nicht sonderlich ins Gewicht.

Auch in diesem Jahr kann den Behörden und der Verwaltung eine sehr gute Ausgabendisziplin attestiert werden. Die Mehraufwendungen sind entweder gebunden oder aus nicht beeinflussbaren bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Ursachen entstanden. Für Detailinformationen und einen ausführlicheren finanziellen Rückblick wird auf den nachfolgenden Finanzbericht der Jahre 2014 bis 2018 der Firma Swissplan.ch (Finanzplanungsmandat) verwiesen.

Die vergangenen Jahre (2014 - 2018)

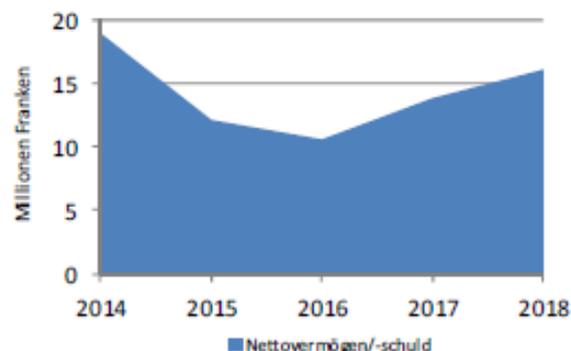
Erfolgsrechnung

Steuerhaushalt



Nettovermögen

Steuerhaushalt



Anhaltende Aufwandsteigerungen (Soziales, Pflegefinanzierung, Verwaltung etc.) bei seit drei Jahren ungefähr stabiler Bevölkerungszahl und stark schwankende Steuererträge (2016 bzw. 2017 mit 90 % bzw. 101 % vom kant. Mittel) kennzeichnen den Finanzhaushalt. Für die vergangenen fünf Jahre steht im Steuerhaushalt den durchschnittlich hohen Nettoinvestitionen von 22 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von 12 Mio. Franken gegenüber, was einen Selbstfinanzierungsgrad von 55 % ergibt. Es resultierte ein Haushaltsdefizit von 10 Mio. Franken. Das Nettovermögen beträgt per Ende 2018 16 Mio. Franken. Das entspricht im Vergleich mit den Zürcher Gemeinden gut durchschnittlich hohen Werten für die Substanz. Der laufende Aufwand stieg um 2,8 % der Ertrag um 6,1 %. Die Steuerbelastung ist auf 2018 um zwei Prozentpunkte angestiegen (neu 98 %). Verglichen mit anderen Gemeinden wird 2017 ein überdurchschnittlich¹ hoher Aufwand für Sport und Freizeit sowie Öffentliche Sicherheit ausgewiesen.

Mit 4 Mio. Franken liegt die Selbstfinanzierung im Abschluss 2018 1 Mio. Franken tiefer als im Vorjahr. Der Rückgang bei verschiedenen Steuererträgen (Nachsteuern, Nachträge, Ausscheidungen etc.), höhere Aufwendungen (Sozialhilfe, Bildung, Jugend etc.) und der wegfallende Buchgewinn konnten mit einmaligem Ressourcenausgleich (schwache Steuerkraft 2016) sowie höheren ordentlichen Steuern (inkl. Steuerfusserhöhung) nicht wettgemacht werden. Der so erzielte Selbstfinanzierungsanteil (10,4 %) liegt im Vergleich mit den zürcherischen Gemeinden auf knapp durchschnittlich hohem Niveau. Aktuell liegt die Steuerkraft leicht unter dem kant. Mittelwert. Allfällige Ausgleichszahlungen würden erst bei einem um ca. 1,3 Mio. Franken tieferen Steuerertrag eingehen.

Mittelflussrechnung (2014 - 2018)		Steuern	Gebühren	Total
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	12'270	-1'755	10'515
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-22'248	-227	-22'475
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	-9'978	-1'982	-11'960
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	626	-	626
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-9'352	-1'982	-11'334
Kennzahlen				
Nettovermögen (31.12.2018)	Fr./Einw.	2'030	234	2'263
Eigenkapital (31.12.2018)	Fr./Einw.	4'914	478	5'392
Selbstfinanzierungsgrad (2014 - 2018)		55%	-773%	47%

¹ Jährlicher Aufwand mehr als 50 Franken/Einwohner bzw. 1'000 Franken/Schüler höher als Mittelwert

5 Abweichungsbegründungen zur Laufenden Rechnung nach Funktionen der politischen Gemeinde (alle Funktionen +/- CHF 100'000 Abweichung zu Budget sowie ausgesuchte Bereiche mit hohem Informationsgehalt)

092 Schurterhaus, CHF 190'000 Minderaufwand

Durch den Kauf der Post-Räumlichkeiten wurde der zwecks ehemaliger Stockwerkeigentümergeinschaft errichtete Erneuerungsfonds hinfällig. Die Auflösung hat zu einer Rückerstattung zu Gunsten der laufenden Rechnung geführt.

211 Oberstufe, CHF 180'000 Minderaufwand

2018 sind weniger Wochenlektionen Unterricht erteilt worden als 2017, weil weniger Schülerinnen und Schüler in der Sekundarschule unterrichtet wurden und weniger Vollzeitseinheiten vom Volksschulamt zur Verfügung standen.

Ausserdem wurde weniger Schulgeld für Mittelschüler bezahlt, weil weniger Jugendliche aus Wangen-Brüttisellen eine Mittelschule besuchen.

213 Tagesstrukturen, CHF 40'000 Mehraufwand

Die Tagesstrukturen sind wiederum gewachsen und betreuen im Jahr 2018 noch mehr Kinder. Dadurch sind sowohl Ausgaben wie auch Einnahmen gestiegen und der Deckungsgrad liegt immer noch deutlich über den geforderten 60 %. 2018 verzeichneten die Tagesstrukturen rund 700 Modulbesuche mehr als 2017 (1 Modulbesuch ist z.B. 1 Kind im Mittagstisch an einem Tag. 1 Kind während 39 Schulwochen dienstags im Mittagstisch entspricht 39 Modulbesuchen).

220 Sonderschulung, CHF 330'000 Mehraufwand

Es mussten mehr Klassenassistenzen für Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden, da diese ohne eine Assistenz in bestimmten Lektionen dem Unterricht nicht folgen können.

Mit dem vermehrten Zuzug von fremdsprachigen Familien, mussten im DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) die Lektionenzahlen erhöht werden.

Im Therapiebereich wurden die Pensen um insgesamt drei Wochenlektionen erhöht, weil mehr Unterstützung nötig war. Der Grund dafür ist der Anstieg der Anzahl Kinder, die eine Logopädie- oder Psychomotorik-Therapie brauchen.

Wegen Zuzugs von fremdsprachigen Familien wurden mehr Übersetzer/innen für Elterngespräche benötigt.

Für Sonderschulen und Heime sind rund 30 % mehr Kosten angefallen als budgetiert. Im Jahr 2018 mussten insgesamt 19 Schülerinnen und Schüler, die in der Schule Wangen-Brüttisellen nicht integriert werden konnten, in speziellen Einrichtungen geschult werden. Das sind vier mehr als 2017. Die Transportkosten für Schülerinnen und Schüler für Sonderschulen sind um 7 % gestiegen, weil mehr Schülerinnen und Schüler extern geschult wurden.

415 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime, CHF 110'000 Mehraufwand

Die Erhöhung der Normdefizite, die neue Verrechnungsart der Mittel und Gegenstände (MiGeL) sowie eine Zunahme der Patienten mit höheren Pflegestufen haben zu einer Kostenzunahme geführt.

580 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, CHF 500'000 Minderertrag

Ausschlaggebend für den Minderertrag sind in erster Linie die zu hoch budgetierte Kostenersatz für Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

589 übrige Fürsorge, CHF 100'000 Minderaufwand

Es mussten merklich weniger Alimente bevorschusst werden, als prognostiziert. Im Gegenzug konnte in zwei Fällen bevorschusste Alimente durch Inkasso geltend gemacht werden.

900 Gemeindesteuern, CHF 3'260'000 Mehrertrag

Die ordentlichen Steuern des laufenden Rechnungsjahrs lagen mit CHF 27,0 Mio. rund CHF 3,0 Mio. über dem Budget. Der Hauptgrund liegt in der positiven wirtschaftlichen Lage und dem Anstieg an steuerpflichtigen Personen. Insbesondere die Einkommensentwicklung bei den natürlichen Personen wirkte sich positiv aus. Hingegen blieben die Steuererträge aus früheren Jahren unter den Erwartungen (Budget CHF 2,4 Mio., Rechnung CHF 2,0 Mio.). Aufgrund der Pendenzenaufarbeitung beim Kantonalen Steueramt im Bereich Quellensteuern konnte erneut das Budget übertroffen wer-

den (Budget CHF 0,55 Mio., Abschluss 0,75 Mio.). Auch bei den Steuerauscheidungen ist die positive wirtschaftliche Lage spürbar. Der Passivenüberschuss lag rund CHF 180'000 unter dem Budget. Die Grundsteuern übertrafen den budgetierten Betrag von CHF 2,0 Mio. um rund CHF 192'000. Dies dank zweier zu Gunsten der Gemeinde ausgefallener Rechtsmittelverfahren.

990 Abschreibungen, CHF 150'000

Mehraufwand

Durch den Rückbau der Liegenschaft an der Schulhausstrasse 6 in Brüttisellen musste eine Neubewertung des Grundstücks erfolgen. Die Wertberichtigung hat zu höherem Abschreibungsaufwand geführt.

6 Kennzahlenvergleich

Kennzahlenvergleich der Rechnung über die Periode der letzten fünf Jahre:

	2014	2015	2016	2017	2018
Selbstfinanzierungsanteil	6 %	0 %	0 %	11 %	9 %
Selbstfinanzierungsgrad	25 %	0 %	-4 %	284 %	197 %
Zinsbelastungsanteil	-2,0 %	-2,4 %	-0,2 % ¹	-0,4 % ¹	-0,2 % ¹
Kapitaldienstanteil	5 %	6 %	8 %	6 %	6 %

¹Berechnung ab 2016 gemäss HRM2-Definition (nur noch Zinsen im engeren Sinn, exkl. Mietzinsen)

Der Selbstfinanzierungsanteil drückt aus, wie viele Prozente vom Ertrag für Investitionen oder zur Schuldentilgung zur Verfügung standen. Erstrebenswert ist ein Anteil von mehr als 25 %.

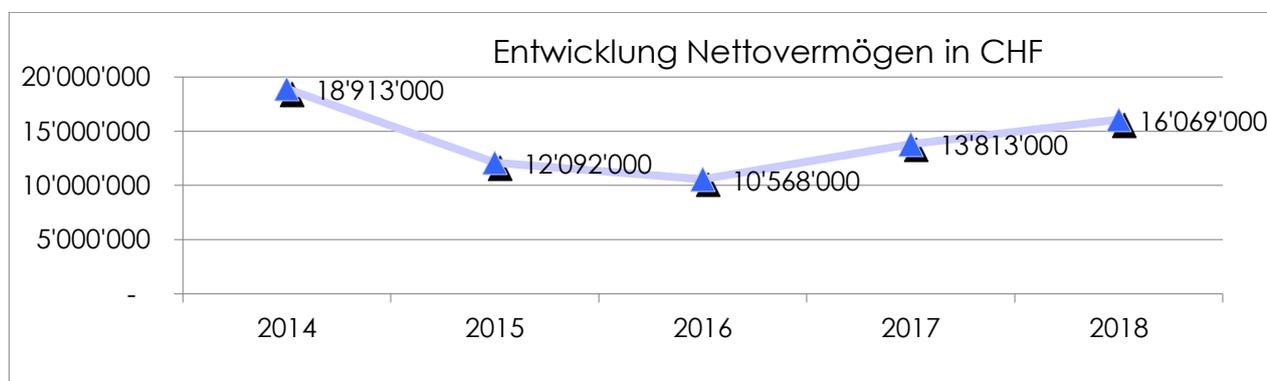
Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, wie weit die Nettoinvestitionen mit eigenen Mitteln finanziert werden konnten. Dieser Wert ist über mehrere Jahre zu beurteilen. Im langjährigen Durchschnitt sollte eine mindestens hundertprozentige Eigenfinanzierung resultieren.

Der Zinsbelastungsanteil drückt die Höhe der Fremdkapitalzinsen in Prozenten des Ertrags aus. Erstrebenswert ist ein Anteil von unter 2 %.

Der Kapitaldienstanteil gibt an, wie viele Prozente vom Ertrag für den Kapitaldienst (Zinsen und ordentliche Abschreibungen) für die in der Vergangenheit getätigten Investitionen aufgewendet werden mussten. Ziel ist ein Wert von unter 5 %.

7 Entwicklung Nettovermögen, Ausblick HRM2

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung des Nettovermögens über die vergangenen fünf Jahre. "Nettovermögen" ist die Bezeichnung für eine der wichtigsten Vergleichsgrössen unter Gemeinden und definiert sich durch die Differenz von Eigenkapital abzüglich nicht veräusserbarer Anlagen (Verwaltungsvermögen).



Aufgrund der tiefer als erwartet ausgefallenen Investitionen, der hohen Steuereingänge und der guten Budgetdisziplin im abgelaufenen Rechnungsjahr konnte die sich seit 2017 abzeichnende Trendwende bestätigt werden.

Das Nettovermögen stieg um CHF 2,256 Mio. an und stabilisierte sich bei CHF 16,069 Mio. bzw. rund CHF 2'030 pro Einwohner.

Ein dauerhafter Rückgang des Nettovermögens bis unter die vom Gemeinderat festgelegte Bandbreite von CHF 1'000 bis CHF 2'000 pro Einwohner würde gezielte finanzpolitische Massnahmen nach sich ziehen.

Die für das Rechnungsjahr 2018 beschlossene Steuerfusserhöhung von 2 % hat dazu geführt, dass bei weiterhin positiver Konjunkturlage und sofern die in den letzten Jahren zu beobachtende Ausgabenentwicklung in den Bereichen Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt etwas an Dynamik einbüsst, wieder Haushaltsüberschüsse möglich sein sollten.

Im Zusammenspiel mit dem anlässlich des Budgets 2019 durchgeführten Optimierungsprogramm, welches nachhaltige Budgetverbesserungen von rund CHF 0,3 Mio. nach sich ziehen sollte, hat sich die finanzielle Perspektive verbessert. Sollen die sich in den nächsten Jahren abzeichnenden Investitionsvorhaben so gut wie möglich aus eigenen Mitteln finanzieren lassen, sind Ertragsüberschüsse aus der Erfolgsrechnung eine Notwendigkeit.

Ab dem Rechnungsjahr 2019 werden die Rechnungslegungsstandards näher an die Privatwirtschaft angeglichen. Da das Budget 2019 bereits unter der neuen HRM2-Vorgabe erstellt worden ist, sind die vorliegenden Zahlen zum Abschluss 2018 die letzten, die nach Massgabe der HRM1-Standards verarbeitet werden mussten.

Die Umstellung von HRM1 auf HRM2 hat keinen Einfluss auf die Liquidität, die Fremdverschuldung und den Cashflow. In erster Linie wurde der Kontenrahmen erneuert und der Anhang erweitert. Im Hintergrund müssen die Anlagen des Verwaltungsvermögens neu in einer Anlagenbuchhaltung administriert werden. Durch die Anpassung der Abschreibungsmethode von „degressiv“ auf „linear“ ergibt sich beim Abschreibungskostenblock eine Reduktion. Da die Anlagen über eine bestimmte Nutzungsdauer abgeschrieben werden müssen, verteilen sich die Abschreibungskosten über einen grösseren Zeitraum als bisher. Dies wirkt sich vorübergehend entlastend auf die Erfolgsrechnung aus.

8 Schlusswort des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft, die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen.

9 Auswertungen und Diagramme

Gemeinde Wangen-Brüttisellen		JAHRESÜBERSICHT				Gemeinde Wangen-Brüttisellen	
Rechnung		RE Jahresuebersicht(lauf R'g)					
Jahresübersicht	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017		
Politische Gemeinde	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	
1. Laufende Rechnung							
Aufwand	41'464'654.60		40'477'500		40'475'191.63		
Ertrag		42'984'484.27		39'570'000		42'716'849.87	
Aufwandüberschuss				907'500			
Ertragsüberschuss	1'519'829.67				2'241'658.24		
Total	42'984'484.27	42'984'484.27	40'477'500	40'477'500	42'716'849.87	42'716'849.87	
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen							
a) Nettoinvestitionen							
Ausgaben	2'336'884.57		4'535'000		2'481'899.03		
Einnahmen		500'265.52		740'000		839'794.52	
Nettoinvestitionen		1'836'619.05		3'795'000		1'642'104.51	
Einnahmenüberschuss							
Total	2'336'884.57	2'336'884.57	4'535'000	4'535'000	2'481'899.03	2'481'899.03	
b) Finanzierung I							
Nettoinvestitionen	1'836'619.05		3'795'000		1'642'104.51		
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		2'726'755.00		2'952'000		2'825'740.46	
Aufwandüberschuss LR			907'500				
Ertragsüberschuss LR		1'519'829.67				2'241'658.24	
Finanzierungsfehlbetrag I				1'750'500			
Finanzierungsüberschuss I	2'409'965.62				3'425'294.19		
Total	4'246'584.67	4'246'584.67	4'702'500	4'702'500	5'067'398.70	5'067'398.70	

JAHRESÜBERSICHT

Rechnung

RE Jahresuebersicht(lauf R'g)

Jahresübersicht	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
Politische Gemeinde	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
3. Investitionen im Finanzvermögen						
a) Nettoveränderungen						
Zugänge Sachwertanlagen Finanzvermögen	63'629.15				2'679'635.55	
Abgänge Sachwertanlagen Finanzvermögen		126'462.10		127'000		3'932'649.80
Nettoveränderung	62'832.95		127'000		1'253'014.25	
Total	126'462.10	126'462.10	127'000	127'000	3'932'649.80	3'932'649.80
b) Finanzierung II						
Nettoveränderung		62'832.95		127'000		1'253'014.25
Finanzierungsfehlbetrag I			1'750'500			
Finanzierungsüberschuss I		2'409'965.62				3'425'294.19
Finanzierungsfehlbetrag II				1'623'500		
Finanzierungsüberschuss II	2'472'798.57				4'678'308.44	
Total	2'472'798.57	2'472'798.57	1'750'500	1'750'500	4'678'308.44	4'678'308.44
4. Bilanzübersicht						
Finanzvermögen	31'972'444.31				32'741'441.41	
Verwaltungsvermögen	24'768'495.20				25'658'631.15	
Spezialfinanzierungen						
Fremdkapital		13'843'637.11				16'305'842.51
Verrechnungen		208'250.00				318'855.00
Spezialfinanzierungen		4'230'797.11				4'836'949.43
Eigenkapital		38'458'255.29				36'938'425.62
Total	56'740'939.51	56'740'939.51			58'400'072.56	58'400'072.56

10 Laufende Rechnung – Zusammenzug nach Aufgaben

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

LAUFENDE RECHNUNG

Rechnung

R LR Funkt ZZ 0,1,...

Nummer	Zusammenzug nach Aufgabenbereichen Politische Gemeinde	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	LAUFENDE RECHNUNG	41'464'654.60	42'984'484.27	40'477'500	39'570'000	40'475'191.63	42'716'849.87
	Nettoergebnis	1'519'829.67			907'500	2'241'658.24	
0	Behörden und Verwaltung	3'727'648.65	1'311'049.16	3'832'400	1'134'900	3'608'422.00	1'147'587.25
	Nettoergebnis		2'416'599.49		2'697'500		2'460'834.75
1	Rechtsschutz und Sicherheit	2'052'620.33	311'608.53	1'944'200	269'500	1'946'777.30	345'596.85
	Nettoergebnis		1'741'011.80		1'674'700		1'601'180.45
2	Bildung	15'846'617.29	1'113'047.47	15'443'600	948'100	15'380'074.05	1'054'199.05
	Nettoergebnis		14'733'569.82		14'495'500		14'325'875.00
3	Kultur und Freizeit	1'099'403.10	81'056.25	1'081'100	61'400	1'090'037.84	74'060.25
	Nettoergebnis		1'018'346.85		1'019'700		1'015'977.59
4	Gesundheit	1'772'913.58	1'582.35	1'544'400	6'000	1'690'943.21	26'110.35
	Nettoergebnis		1'771'331.23		1'538'400		1'664'832.86
5	Soziale Wohlfahrt	8'753'924.15	3'503'204.46	8'325'900	3'597'300	8'191'131.71	3'342'459.65
	Nettoergebnis		5'250'719.69		4'728'600		4'848'672.06
6	Verkehr	1'560'971.44	280'438.65	1'564'000	291'400	1'550'657.95	236'483.45
	Nettoergebnis		1'280'532.79		1'272'600		1'314'174.50
7	Umwelt und Raumordnung	2'405'429.99	1'974'116.54	2'564'600	2'033'000	2'338'830.61	1'890'950.86
	Nettoergebnis		431'313.45		531'600		447'879.75
8	Volkswirtschaft	77'339.30	706'516.75	77'900	679'600	69'372.00	683'724.40
	Nettoergebnis	629'177.45		601'700		614'352.40	
9	Finanzen und Steuern	4'167'786.77	33'701'864.11	4'099'400	30'548'800	4'608'944.96	33'915'677.76
	Nettoergebnis	29'534'077.34		26'449'400		29'306'732.80	

11 Laufende Rechnung – Einzelkonten nach Funktionen

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

LAUFENDE RECHNUNG

Rechnung

R LR Funkt ZZ 011,012,...

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	LAUFENDE RECHNUNG	41'464'654.60	42'984'484.27	40'477'500	39'570'000	40'475'191.63	42'716'849.87
	Nettoergebnis	1'519'829.67			907'500	2'241'658.24	
0	Behörden und Verwaltung	3'727'648.65	1'311'049.16	3'832'400	1'134'900	3'608'422.00	1'147'587.25
	Nettoergebnis		2'416'599.49		2'697'500		2'460'834.75
011	Legislative	261'961.78		264'800		222'016.09	
012	Exekutive	483'686.80	20'945.00	494'000	18'000	451'286.95	22'209.00
020	Gemeindeverwaltung	2'488'154.57	921'837.76	2'543'100	889'700	2'442'072.86	896'299.05
030	Leistungen für Pensionierte	13'324.80		13'400		13'324.80	
091	Gemeindehaus	101'747.95	24'924.00	111'900	27'100	92'719.20	28'410.00
092	Schurterhaus	62'342.15	204'742.05	80'900	56'000	70'051.25	55'404.00
093	Gsellhof	277'564.40	122'243.85	278'800	127'900	272'616.45	126'303.65
094	Feuerwehr- und Werkgebäude	38'866.20	16'356.50	45'500	16'200	44'334.40	18'961.55
1	Rechtsschutz und Sicherheit	2'052'620.33	311'608.53	1'944'200	269'500	1'946'777.30	345'596.85
	Nettoergebnis		1'741'011.80		1'674'700		1'601'180.45
100	Rechtspflege	931'797.18	288'398.53	976'200	246'000	904'508.50	312'432.60
110	Polizei	603'314.95	14'670.00	529'800	9'500	555'507.85	18'655.00
120	Rechtsprechung	59'832.35	8'540.00	56'900	14'000	58'091.15	14'509.25
140	Feuerwehr	314'173.15		251'700		291'605.65	
150	Militär	2'883.80		2'800		1'959.40	
160	Zivilschutz	140'618.90		121'800		134'608.95	
161	Ziviler Gemeindeführungsstab			5'000		495.80	
2	Bildung	15'846'617.29	1'113'047.47	15'443'600	948'100	15'380'074.05	1'054'199.05
	Nettoergebnis		14'733'569.82		14'495'500		14'325'875.00
200	Kindergarten	1'021'281.23	615.15	1'012'700		938'080.90	776.95
210	Primarschule	5'022'862.90	48'596.60	4'934'700	39'500	5'027'656.60	54'197.95
211	Oberstufe	3'283'897.85	95'952.25	3'419'400	52'100	3'264'748.52	69'411.00
213	Tagesstrukturen (Hort/Mittagstisch)	726'622.75	482'899.52	603'300	397'000	624'516.36	435'697.55
214	Musikschule	401'184.05		401'500		369'450.35	
217	Schulliegenschaften	1'354'166.45	147'890.25	1'365'900	149'500	1'326'326.93	145'858.95
218	Volksschule allgemeines	330'374.67	46'000.00	372'000	35'000	281'012.35	46'944.00
219	Schulverwaltung	655'458.71		634'000		650'705.10	2'818.90
220	Sonderschulung	3'050'768.68	291'093.70	2'700'100	275'000	2'897'576.94	298'493.75

LAUFENDE RECHNUNG

Rechnung

R LR Funkt ZZ 011,012,...

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Kultur und Freizeit	1'099'403.10	81'056.25	1'081'100	61'400	1'090'037.84	74'060.25
	Nettoergebnis		1'018'346.85		1'019'700		1'015'977.59
300	Kulturförderung	124'367.90	1'352.00	141'700	1'000	137'134.45	15'293.20
301	Gemeindebibliothek	128'951.65	8'130.30	127'800	8'000	121'065.70	8'000.80
330	Parkanlagen, Wanderwege	15'631.30	1'820.65	18'900	1'900	9'203.20	1'813.60
340	Sportanlagen, Hallen- und Freibad	658'204.85	483.30	642'500	400	664'452.30	483.30
341	Schiessanlage	12'785.55	735.25	12'100	4'000	32'226.29	4'198.45
342	Sportanlage Lindenbuck	120'334.50	54'547.00	99'000	33'000	99'000.00	33'000.00
343	Sportanlage Halsrüti	20'661.45	12'887.75	28'700	12'000	26'955.90	11'270.90
350	Übrige Freizeitgestaltung	18'465.90	1'100.00	10'400	1'100		
4	Gesundheit	1'772'913.58	1'582.35	1'544'400	6'000	1'690'943.21	26'110.35
	Nettoergebnis		1'771'331.23		1'538'400		1'664'832.86
415	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	996'555.25		890'000		923'854.40	
440	Ambulante Krankenpflege (Spitex)	64'801.00				71'213.00	
445	Pflegefinanzierung Spitex	578'329.65		530'000		603'386.55	22'765.45
450	Krankheitsbekämpfung	19'896.18		28'000		22'045.26	
460	Schulgesundheitsdienst	42'804.60		39'400		43'552.40	
470	Lebensmittelkontrolle	9'243.55	1'439.00	11'700	4'000	6'721.75	3'245.00
490	Übriges Gesundheitswesen	61'283.35	143.35	45'300	2'000	20'169.85	99.90
5	Soziale Wohlfahrt	8'753'924.15	3'503'204.46	8'325'900	3'597'300	8'191'131.71	3'342'459.65
	Nettoergebnis		5'250'719.69		4'728'600		4'848'672.06
500	Sozialversicherung Allgemeines	2'918.10	9'790.00	3'200	9'800	2'909.80	9'909.00
520	Krankenversicherung	592'301.80	614'141.21	530'000	530'000	525'661.05	553'201.65
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	3'102'654.55	1'442'330.75	2'921'000	1'321'500	3'162'468.50	1'420'530.45
540	Jugend und Familie	903'727.48	25'970.65	897'100	10'000	831'555.60	14'539.80
542	Kinderkrippen	47'601.85		35'000		38'555.15	
560	Sozialer Wohnungsbau, Alterswohnungen	26'474.00		10'000		6'175.65	
570	Alterszentrum Hofwiesen	20'000.00		20'000		20'000.00	
580	Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe	3'014'212.90	1'295'875.30	2'935'000	1'715'000	2'596'663.40	1'327'518.55
587	Betreuung Suchtabhängiger	160'049.75		108'000		129'198.67	
588	Asylbewerberbetreuung	135'857.50	38'246.00	80'000		102'116.60	8'725.00
589	Übrige Fürsorge	728'128.22	76'850.55	766'600	11'000	755'262.29	8'035.20
590	Hilfsaktionen	19'998.00		20'000		20'565.00	

LAUFENDE RECHNUNG

Rechnung

R LR Funkt ZZ 011,012,...

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	Verkehr	1'560'971.44	280'438.65	1'564'000	291'400	1'550'657.95	236'483.45
	Nettoergebnis		1'280'532.79		1'272'600		1'314'174.50
620	Gemeindestrassen	1'106'613.89	253'054.65	1'093'000	263'400	999'587.90	208'007.45
640	Bundesbahnen	36'966.00	27'384.00	37'000	28'000	36'966.00	28'476.00
650	Regionalverkehr	417'391.55		434'000		514'104.05	
7	Umwelt und Raumordnung	2'405'429.99	1'974'116.54	2'564'600	2'033'000	2'338'830.61	1'890'950.86
	Nettoergebnis		431'313.45		531'600		447'879.75
710	Abwasserbeseitigung	1'206'487.63	1'206'487.63	1'288'200	1'288'200	1'199'827.72	1'199'827.72
720	Abfallbeseitigung	690'478.36	690'478.36	735'200	735'200	682'762.24	682'762.24
740	Friedhof und Bestattung	172'555.00	148.10	181'000	1'500	137'480.30	4'234.65
750	Unterhalt öffentlicher Gewässer	19'493.00		15'000		13'365.50	
770	Naturschutz	31'746.15	2'482.45	36'800	2'000	31'230.40	1'026.25
780	Übriger Umweltschutz	30'478.20	62'200.00	26'100	1'300	36'581.90	
790	Raumordnung	254'191.65	12'320.00	282'300	4'800	237'582.55	3'100.00
8	Volkswirtschaft	77'339.30	706'516.75	77'900	679'600	69'372.00	683'724.40
	Nettoergebnis	629'177.45		601'700		614'352.40	
800	Landwirtschaft	3'435.10	1'875.50	4'900		3'297.50	
810	Forstwirtschaft	51'036.25		47'500	1'000	39'888.20	
820	Jagd	430.00	986.00	600	1'200	430.00	986.00
830	Kommunale Werbung	22'437.95		24'900		25'756.30	
840	Industrie, Gewerbe und Handel		605'602.00		580'000		584'438.75
860	Energieversorgung		98'053.25		97'400		98'299.65
9	Finanzen und Steuern	4'167'786.77	33'701'864.11	4'099'400	30'548'800	4'608'944.96	33'915'677.76
	Nettoergebnis	29'534'077.34		26'449'400		29'306'732.80	
900	Gemeindesteuern	907'166.94	31'847'474.61	966'600	28'649'100	835'242.80	31'652'663.85
920	Finanzausgleich		1'317'919.00		1'310'700		133'410.00
930	Einnahmenanteile		9'911.00		4'500		5'231.10
940	Kapitaldienst	55'337.78	106'445.40	26'200	83'900	81'390.45	305'717.15
941	Buchgewinne und -verluste	130.00					1'376'093.10
942	Liegenschaften Finanzvermögen	165'177.05	366'465.85	154'600	381'000	336'571.25	389'944.55
990	Abschreibungen	3'039'975.00	53'648.25	2'952'000	119'600	3'355'740.46	52'618.01

12 Laufende Rechnung – Zusammenzug nach Arten

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

LAUFENDE RECHNUNG

Rechnung

R LR Arten 30,31,...

Nummer	Artengliederung Politische Gemeinde	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Laufende Rechnung	41'464'654.60	42'984'484.27	40'477'500	39'570'000	40'475'191.63	42'716'849.87
	Nettoergebnis	1'519'829.67			907'500	2'241'658.24	
3	Aufwand	41'464'654.60		40'477'500		40'475'191.63	
30	Personalaufwand	8'523'312.95		8'174'800		8'107'952.85	
31	Sachaufwand	6'160'626.31		6'298'500		6'073'867.95	
32	Passivzinsen	77'667.35		140'900		111'073.00	
33	Abschreibungen	3'172'328.89		3'031'000		3'391'458.31	
35	Entschädigung an Gemeinwesen	9'894'666.82		9'728'000		9'789'807.99	
36	Eigene Beiträge	12'962'551.83		12'313'000		12'144'589.52	
37	Durchlaufende Beiträge	430.00		600		430.00	
39	Interne Verrechnungen	673'070.45		790'700		856'012.01	
4	Ertrag		42'984'484.27		39'570'000		42'716'849.87
40	Steuern		31'394'438.54		28'147'200		31'140'675.75
42	Vermögenserträge		825'381.27		902'200		2'443'424.37
43	Entgelte		5'036'055.25		4'887'300		4'703'051.00
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		1'933'988.00		1'895'800		723'635.85
45	Rückerstattungen an Gemeinwesen		501'069.00		422'700		445'853.55
46	Beiträge für eigene Rechnung		2'031'346.94		1'848'200		1'994'289.65
47	Durchlaufende Beiträge		430.00		600		430.00
48	Entnahmen aus Spezialfinanz. + Stiftung		588'704.82		675'300		409'477.69
49	Interne Verrechnungen		673'070.45		790'700		856'012.01

13 Investitionsrechnung – Zusammenzug nach Aufgaben

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

INVESTITIONSRECHNUNG

Rechnung

R IR Funkt ZZ 0,1,...

Nummer	Zusammenzug nach Aufgabenbereichen Politische Gemeinde	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	INVESTITIONSRECHNUNG	2'400'513.72	626'727.62	4'535'000	867'000	5'161'534.58	4'772'444.32
	Nettoergebnis		1'773'786.10		3'668'000		389'090.26
0	Behörden und Verwaltung	713'747.40		264'000		211'945.60	
	Nettoergebnis		713'747.40		264'000		211'945.60
1	Öffentliche Sicherheit	19'200.00	19'200.00	35'000		63'211.10	22'400.00
	Nettoergebnis				35'000		40'811.10
2	Bildung	444'966.00		390'000		825'995.15	24'750.00
	Nettoergebnis		444'966.00		390'000		801'245.15
3	Kultur und Freizeit	202'726.95	6'000.00	386'000		88'999.45	1'000.00
	Nettoergebnis		196'726.95		386'000		87'999.45
4	Gesundheit		67'835.95		65'000		67'835.95
	Nettoergebnis	67'835.95		65'000		67'835.95	
6	Verkehr	697'067.50	79'000.00	2'140'000		694'621.15	
	Nettoergebnis		618'067.50		2'140'000		694'621.15
7	Umwelt und Raumordnung	259'176.72	328'229.57	1'320'000		597'126.58	723'808.57
	Nettoergebnis	69'052.85			645'000	126'681.99	
9	Finanzen und Steuern	63'629.15	126'462.10		127'000	2'679'635.55	3'932'649.80
	Nettoergebnis	62'832.95		127'000		1'253'014.25	

14 Bestandesrechnung – Zusammenzug

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

BESTANDESRECHNUNG

BR ZZ (S/H) 100,101,...

Konto	Bestandesrechnung S/H getrennt Politische Gemeinde	01. Januar 2018	Veränderung Zuwachs	Abgang	31. Dezember 2018
1	Aktiven	58'400'072.56	202'855'401.72	204'514'534.77	56'740'939.51
10	Finanzvermögen	32'741'441.41	200'537'717.15	201'306'714.25	31'972'444.31
100	Flüssige Mittel	11'223'038.51	157'123'081.53	157'601'802.44	10'744'317.60
101	Guthaben	3'669'088.57	42'089'464.63	42'013'357.83	3'745'195.37
102	Anlagen	17'126'123.95	558'489.15	966'898.80	16'717'714.30
103	Transitorische Aktiven	723'190.38	766'681.84	724'655.18	765'217.04
11	Verwaltungsvermögen	25'658'631.15	2'317'684.57	3'207'820.52	24'768'495.20
114	Sachgüter	21'511'400.00	2'273'681.97	2'811'381.97	20'973'700.00
115	Darlehen und Beteiligungen	3'792'231.15	41'000.00	360'635.95	3'472'595.20
116	Investitionsbeiträge	355'000.00	3'002.60	35'802.60	322'200.00
2	Passiven	58'400'072.56	259'026'277.08	260'685'410.13	56'740'939.51
20	Fremdkapital	16'305'842.51	70'433'422.84	72'895'628.24	13'843'637.11
200	Laufende Verpflichtungen	7'585'315.05	57'478'743.82	59'666'210.77	5'397'848.10
201	Kurzfristige Schulden	31'812.64	10'195'447.70	10'209'156.79	18'103.55
202	Langfristige Schulden	3'000'000.00			3'000'000.00
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	1'499'094.20	12'181.10	1'495'116.25	16'159.05
204	Rückstellungen	3'902'577.55	1'980'609.75	1'207'577.55	4'675'609.75
205	Transitorische Passiven	287'043.07	766'440.47	317'566.88	735'916.66
21	Verrechnungen	318'855.00	187'073'024.57	187'183'629.57	208'250.00
210	Ordentliche Steuern		60'486'820.33	60'486'820.33	
214	Quellensteuern		854'429.45	854'429.45	
215	Nach- und Strafsteuern		236'129.57	236'129.57	
216	Steuerausscheidungen/ Pausch. Steueranrg		2'495'638.65	2'495'638.65	
218	Uebrige Verrechnungskonten	318'855.00	123'000'006.57	123'110'611.57	208'250.00
22	Spezialfinanzierung	4'836'949.43		606'152.32	4'230'797.11
228	Verpflichtungen	4'836'949.43		606'152.32	4'230'797.11
23	Eigenkapital	36'938'425.62	1'519'829.67		38'458'255.29
239	Eigenkapital	36'938'425.62	1'519'829.67		38'458'255.29



15 Tätigkeitsbericht zum Schwerpunktprogramm 2018 / 2019

LEITBILD 2045	Schwerpunkte	SCHWERPUNKTPROGRAMM 18/19				
		Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2019	Tätigkeit 2018	Bericht über die Tätigkeit 2018
Wangen-Brüttisellen 2045: Wo Stadt und Land sich treffen So wünschen wir, Bevölkerung und Behörden, uns in 30 Jahren unser Wangen-Brüttisellen: Wertvoller Teil eines nachhaltig gestalteten Lebens- und Wirtschaftsraums Zürich und des Glattals – genau in der Mitte des Kantons und nahe bei einem nationalen Autobahnkreuz und interkontinentalen Flughafen gelegen. Hervorragend erschlossen durch den öffentlichen Verkehr.	1. Wir verfolgen eine nachhaltige, mutig vorausschauende Politik.	a) Den Masterplan auf das Leitbild 2045 ausrichten	mg/cw	Masterplan mit Schwerpunkt Verkehr ist überarbeitet	Festsetzung kommunaler Verkehrsrichtplan.	Der kommunale Verkehrsrichtplan konnte nicht festgesetzt werden, da die Ortsplanungsrevision zu den Hochhausgebieten erst an der Gemeindeversammlung vom 6. November 2018 verabschiedet werden konnte. Der kommunale Verkehrsrichtplan wird im Jahr 2019 erarbeitet.
		b) Mit Dübendorf und Volketswil einen konstruktiven Gegenvorschlag erarbeiten für die zukünftige Nutzung des Militärflygplatzes Dübendorf als gangbare Alternative zur bisherigen Planung des Bundes	md/mg/cb/cw	Es besteht ein vom Bund akzeptiertes Konzept für den Betrieb eines historischen Flugplatzes mit Werkflügen und Mitspracherecht der Anrainergemeinden und/oder eine grosszügige Grünfläche ist in der Planung berücksichtigt.	Aktiv am SIL-Prozess mitwirken. Mit den Anrainergemeinden gegen die totale Öffnung des Flugplatzes als 4. Piste von Kloten kämpfen.	Eine Delegation aus Wangen-Brüttisellen hat aktiv am SIL-Prozess mitgearbeitet und die Anliegen der Gemeinde gemäss Konzept "Historischer Flugplatz mit Werkflügen" vertreten. Zudem wurde eine Stellungnahme zum Entwurf des Schlussberichts der SIL-Koordinationsgespräche abgegeben.
			md/mg/cb/cw		Auslagerung der Businessaviatik von Kloten nach Dübendorf bekämpfen	Am 30. Januar haben die Exekutiven von Wangen-Brüttisellen, Dübendorf und Volketswil den interkommunalen Vertrag für die weitere Zusammenarbeit unterzeichnet. Die Gründung der "Werkflugplatz Dübendorf AG" durch die Stadt Dübendorf und Investoren ist erfolgt. Wangen-Brüttisellen beteiligt sich vorerst mit einem Darlehen.
		c) Unternehmen mit hoher Wertschöpfung ansiedeln	mg/cw	In der Zentrumszone sind neue Unternehmen angesiedelt	Bei den Erstellungen der Gestaltungspläne aktiv mitwirken	Der Heliport ist Bestandteil des SIL-Prozesses. Die Haltung der Gemeinde wird mit Nachdruck vertreten.

LEITBILD 2045	Schwerpunkte	SCHWERPUNKTPROGRAMM 18/19				
		Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2019	Tätigkeit 2018	Bericht über die Tätigkeit 2018
<p>Hier wohnen gegen 9 000 Menschen jeden Alters und unterschiedlichster Herkunft miteinander in Frieden und Sicherheit.</p> <p>Wir schätzen es, gleich vor der Haustüre oder hinter dem Haus zu finden, was wir zum Leben brauchen: Weite, naturnahe Erholungsgebiete oben im Nordosten und unten auf dem ehemaligen Militärflugplatz, überschaubare, ruhige Wohnquartiere, vielfältige Kultur- und Freizeitangebote, vorbildliche und geschätzte Volksschulen, beste Einkaufsmöglichkeiten und gegen 6 000 verschiedenartige Arbeitsplätze.</p>		d) Konzept zur Werterhaltung der Gebäudestruktur der Gemeindeliegenschaften umsetzen	mb/ish	Unterhaltsarbeiten sind gemäss der Priorisierungsliste umgesetzt	Einführung der Software Stratus zur Aktualisierung der Priorisierungsliste auf fundiertem Immobilienwissen. Dies unterstützt die Werterhaltung und die Finanzplanung der gemeindeeigenen Liegenschaften.	Die Einführung des Programms Stratus und alternative Angebote wurden geprüft. Aufgrund neuer Erkenntnisse konnte die Anschaffung noch nicht vorgenommen werden. Die Investition wurde deshalb einstweilen ins Budget 2019 aufgenommen.
		e) Die Qualität der Schule sichern und steigern	ub/rha	Die von der Schulpflege festgelegten Legislaturziele 2014 bis 2018 sind erreicht	Ein umfassendes und zeitgemässes Personalkonzept ist verabschiedet und auf SJ 17/18 eingeführt	Das für die Legislatur 2014-18 gefasste Ziel für den Bereich Personelles wurde im Frühling 2018 erreicht. Die Schulpflege verabschiedete das neue Personalkonzept. Pünktlich zum Schuljahresbeginn 2018/19 konnte das erstellte Konzept eingeführt werden. Die Weiterentwicklung des Konzepts sowie die Vereinheitlichung der Dokumente wurde in Angriff genommen.
			ub/rha		Pilot Tagesschule Steiacher als 3-jähriger Versuchsbetrieb läuft	Während der Pilotphase der Tagesschule wurden möglichst wenige Änderungen in der Organisation vorgenommen. Im Schuljahr 18/19 wurden neue Kurse angeboten, von denen die 17 Schülerinnen und Schüler der Tagesschule Steiacher profitieren. Die Aufgabenhilfe wurde auf die Zeit nach dem Mittagstisch verschoben.
ub/rha	Die Therapieangebote und DAZ werden evaluiert	Die Evaluationen im Bereich Sonderpädagogik wurden mit den Legislaturzielen der Schulpflege im Frühling 2018 in das Projekt für die Überprüfung des sonderpädagogischen Konzepts integriert, welches 2019 beginnt.				

LEITBILD 2045	Schwerpunkte	SCHWERPUNKTPROGRAMM 18/19				
		Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2019	Tätigkeit 2018	Bericht über die Tätigkeit 2018
Drei Dinge schätzen wir besonders. Erstens das ländliche Wangen mit seinem lebendigen, gepflegten Dorfkern und seiner innovativen Bauernschaft, die das Umfeld sorgsam bewirtschaftet. Zweitens das vorstädtische Brüttsellen mit seiner einladenden Begegnungszone im Zentrum und seinen grosszügigen Einrichtungen für alle. Drittens das überdurchschnittlich gute Angebot des öffentlichen Verkehrs, welches stark genutzt wird und hilft, die negativen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu reduzieren.			ub/rha		Umsetzung der Einführungsplanung des LP21 mit den nötigen einzelnen oder gemeinsamen Weiterbildungsanlässen, Sicherstellung der Organisation, Ressourcen und Umsetzungsaufträge der SL an die UT-Teams	Die Einführung startete mit den individuellen Umsetzungsplanungen der drei Schulen, Kindergärten und Primarschule (bis 5. Klasse) und war im Sommer auf Beginn des Schuljahrs 2018/2019 bereit. Alle Lehrpersonen der Schulen wurden mit internen Schulweiterbildungsmodulen auf den Unterricht mit dem neuen Lehrplan vorbereitet. Im Zentrum der Weiterbildungen standen die Module Planung, kompetenzorientierter Unterricht und Beurteilung. An der PHZH erarbeiteten die Lehrpersonen der Primarschulen die Unterrichtsqualifikation fürs neue Fach Medien&Informatik der 5. Klassen. Die Stundentafeln wurden auf Sommer 2018 den Vorgaben des Lehrplans 21 angepasst. Die Vorbereitungen für die Sekundarschule zur Einführung auf das Schuljahr 19/20 sind erfolgt.
			ub/rha		Weiterführen einer umfassenden Qualitätssteuerung für alle Ebenen	Aus den Legislaturzielen der Schulpflege wurden vier Projektaufträge formuliert und von der Schulpflege bis Dezember 2018 verabschiedet. In den Bereichen Organisationsüberprüfung, sonderpädagogisches Konzept, Personalentwicklung und Schulraumplanung haben Projektgruppen ihre Arbeit aufgenommen. Zusätzlich lässt die Schulpflege durch das Ressort Schulentwicklung und Qualitätssicherung ein umfassendes Medien – und ICT-Konzept erstellen. Daran arbeiten Schulleitungen und Lehrpersonen aller Stufen mit einer externen Projektleitung. Alle Lehrpersonen haben im November 2018 eine gemeinsame zweitägige externe Weiterbildung besucht und dabei verschiedene Themen bearbeitet.

LEITBILD 2045	Schwerpunkte	SCHWERPUNKTPROGRAMM 18/19				
		Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2019	Tätigkeit 2018	Bericht über die Tätigkeit 2018
Und was ist das Erfolgsrezept, das Wangen-Brüttisellen in 30 Jahren so weit bringt? Eine mutig vorausschauende Politik, die aktive Mitgestaltung und Zusammenarbeit mit der Region, der Einbezug aller Bevölkerungskreise und der offene Dialog untereinander.			ub/rha		Mögliche andere Führungs- und Organisationsmodelle für die Schule und Schulverwaltung werden als Entscheidungsgrundlage aufgezeigt	Der Projektauftrag wurde von der Schulpflege verabschiedet und eine Projektleitung bestimmt. Der Projektausschuss legte die Rahmenbedingungen fest und bestimmte zwei Arbeitsgruppen. Die Schulpflege setzte sich an einem ersten Workshop mit den Leitsätzen für die Schule und einer anzustrebenden klaren Führungsstruktur auseinander. In einem 2. Workshop soll eine mögliche definitive Form zur weiteren detaillierten Ausarbeitung bestimmt werden.
		g) Energiefragen wird verstärkt Rechnung getragen	mg/ish	Energie wird effizient genutzt und die verwendete Energie ist vermehrt erneuerbar	Verhandlungsaufnahme mit Realisierungspartnern für die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Schulhäuser	Es wird weiter geprüft, ob ein Projekt mit einem Realisierungspartner umgesetzt werden kann oder ob die Gemeinde selbst aktiv investieren muss. Das diesbezügliche Budget wurde für das Jahr 2019 zur Verfügung gestellt.
		h) Das Parkieren im öffentlichen Raum regeln	mk/bi	Es besteht ein Parkierungskonzept und ist umgesetzt	Das Parkierungskonzept an der Gemeindeversammlung verabschiedet und Umsetzung planen	Das Parkplatzkonzept wurde am 26.11.2018 vom Gemeinderat genehmigt. Die Vorbereitungen für die Anpassung der Gebührenordnung an der Gemeindeversammlung im Juni 2019 laufen.
		i) Das Leitbild mit Einbezug der Bevölkerung überprüfen und weiterentwickeln	md/cb	Das Leitbild ist aktualisiert und die Schwerpunkte sind bestimmt	Bevölkerungsbefragung Workshop/Klausur Gemeinderat zu Leitbild und Strategien durchführen	Der Gemeinderat hat das Leitbild und die strategischen Schwerpunkte weiterentwickelt und durch die Bevölkerungsbefragung im April 2018 wichtige Inputs erhalten. 11 Jahre nach der ersten Erarbeitung des Leitbilds wird er im Februar 2019 in einem öffentlichen Forum den Dialog mit der Bevölkerung zum Leitbild und den angepassten strategischen Schwerpunkten suchen.

LEITBILD 2045	SCHWERPUNKTPROGRAMM 18/19					
	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2019	Tätigkeit 2018	Bericht über die Tätigkeit 2018
	2. Wir gestalten die Entwicklung der Region aktiv mit und fördern die Zusammenarbeit.	a) Die Alters- und Gesundheitsfragen regional lösen	rz/am	Die Zusammenarbeit in Alters- und Gesundheitsfragen findet statt und ist regional verbindlich geregelt	Kooperationskonferenz Alter und Gesundheit weiterführen, konkrete Massnahmen im Bereich Alter und Gesundheit zusammen entwickeln Allianz stationäre Einrichtungen - Zusammenarbeit mit den Partnergemeinden Dietlikon und Wallisellen weiter intensivieren (mit Einbezug der Spitex Glattal)	Im 2018 wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Dietlikon und Wallisellen das Versorgungskonzept für Pflegeleistungen überarbeitet und vom Gemeinderat abgenommen. Im Rahmen eines Workshops wurden die «Vision Pflegeversorgung» und die «Dachstrategie stationäre Pflegeversorgung», der drei Allianzgemeinden einer Prüfung unterzogen und die Allianz bestätigt.
		b) Wir sind offen für die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der Region	mb/ish	Wir sind aktives Mitglied der regionalen Gremien	Gemeinsam mit Dübendorf die Realisierung eines kantonalen Turnsportzentrums unterstützen	Aufgrund der zu hohen Realisierungskosten wurde das Bauprojekt nochmals neu konzipiert. Im Weiteren wurde ein neuer Unterbaurechtsvertrag ausgearbeitet, weil die Baurechtsfläche entsprechend erweitert wird. Das Bauprojekt zieht auch weitere vertraglichen Regelungen nach sich wie die Anpassung der Zweckverbandsstatuten sowie eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband Sportanlage Dürnbach und der Sportzentrum Dürnbach AG. Die Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen werden die entsprechenden vertraglichen Unterlagen anfangs 2019 prüfen und die Realisierbarkeit des Projektes in baulicher Hinsicht begleiten.
	3. Wir setzen uns ein für den Erhalt der Grünflächen und Erholungsräume.	a) Erhalten, fördern und pflegen der Erholungsräume im Siedlungsgebiet, öffentlicher Raum unter Einbezug der Bevölkerung attraktiv gestalten und beleben	mk/bi	Der öffentliche Raum in Wangen-Brüttisellen ist gepflegt und wird von der Bevölkerung sorgfältig genutzt. Es gibt attraktive Plätze mit zusätzlichen Sitzgelegenheiten.	Öffentlicher Raum gemäss Materialisierungskatalog pflegen und möblieren	Die Plätze und Einrichtungen wurden regelmässig durch die Unterhaltsdienste gereinigt und gepflegt. Zudem wurden neue Sitzgelegenheiten geschaffen sowie diverse Möblierungen wie z.B. Abfalleimer und Ruhebänke ersetzt.

LEITBILD 2045	Schwerpunkte	SCHWERPUNKTPROGRAMM 18/19				
		Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2019	Tätigkeit 2018	Bericht über die Tätigkeit 2018
	4. Wir fördern in Brüttsellen und Wangen lebendige Dorfkerne, in denen sich die Einwohner/-innen begegnen können.	a) Die Umgestaltung der Zürichstrasse vorantreiben	mk/bi	Die kantonalen Projekte "Flamingokreuzung" und "Betriebs- und Gestaltungskonzept Zürichstrasse (BGK)" sind fertig geplant.	Projektumsetzung "Flamingokreuzung" Schnittstellen zum Projekt Flamingokreuzung mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept Zürichstrasse überprüfen	Die Projektierungsarbeiten für die Flamingokreuzung wurden vorangetrieben und die Submission für die Bauarbeiten durchgeführt. Aufgrund einer Einsprache gegen die Lärmschutzwand und Uneignigkeiten bezüglich Landerwerb konnte mit der baulichen Umsetzung noch nicht begonnen werden. Die Vorarbeiten werden voraussichtlich ab der zweiten Jahreshälfte 2020 und die Hauptarbeiten 2021/2022 realisiert. Die Projektierungsarbeiten für das Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) Zürichstrasse wurden vergeben. Aufgrund der Verzögerungen bei der Flamingokreuzung mussten die Projektierungsarbeiten am BGK unterbrochen werden. Die Schnittstellen zur Flamingokreuzung sind bekannt und werden berücksichtigt.
		b) Wohngebiete von Wangen und Brüttsellen vom Durchgangsverkehr entlasten	mg/cw	Entlastungsstrassen sind im Masterplan aufgenommen und werden realisiert.	Projektierung der Strassenzüge aufgrund der Festsetzung im kommunalen Verkehrsrichtplan (Förliwiesen-, Ruchstuck- und Haldenstrasse)	Die Strassenzüge sind im Entwurf zum kommunalen Verkehrsrichtplan aufgenommen worden.
		c) Umgestaltung Kernzone Wangen in eine Begegnungszone	mg/cw	Dorfkern Wangen ist eine Begegnungszone	Kreditabrechnung Kernzone Wangen der Gemeindeversammlung unterbreiten	Die Kreditabrechnung wird erst im 2019 erfolgen.
		d) Im Dorf kern von Wangen Treffpunkte und Begegnungsmöglichkeiten unterstützen	mb/ish	Im Dorf kern von Wangen gibt es verschiedene Treffpunkte und Begegnungsmöglichkeiten	In den ehemaligen Posträumen ein Treffpunkt für die Bevölkerung prüfen	Mit einem Aufruf im Kurier und einem öffentlichen Workshop wurde die Bevölkerung zur Ideensammlung und aktiven Mitwirkung bei der Erarbeitung von Nutzungsszenarien eingeladen. Der Gemeinderat hat aufgrund des Alters der Liegenschaft entschieden, das ganze Gebäude zu analysieren. Die Räume der ehemaligen Post werden nun bis Ende 2020 unter dem Namen "Pop-up Post" als Zwischennutzung an verschiedene Nutzer vermietet.

LEITBILD 2045	Schwerpunkte	SCHWERPUNKTPROGRAMM 18/19				
		Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2019	Tätigkeit 2018	Bericht über die Tätigkeit 2018
		e) Alternative zum Standort Raum Freihofkreuzung-Zürichstrasse für Begegnungszone Brüttisellen suchen	mg/cw	Ist in der Masterplanung geklärt	Evaluieren eines geeigneten Partners für die Planung eines Ortes der Begegnung in Brüttisellen. Bildung einer Arbeitsgruppe und Festlegung der Ziele.	Im Zuge der Teilrevision zur Ortsplanung 2018 und deren städtebaulichen Weiterentwicklung wurden mögliche Szenarien zur Begegnung ausgearbeitet.
	5. Wir geben allen Bevölkerungskreisen Raum und beziehen sie mit ein.	a) Wohnraum für die ältere Generation und barrierefreien Wohnraum fördern	rz/am	Die Bevölkerung findet sowohl in Wangen wie in Brüttisellen passenden Wohnraum und kann so lange wie möglich zu Hause wohnen.	Weitere Massnahmen aus dem erstellten Alterskonzept werden verfolgt und umgesetzt	Ausbau von Info und Beratung.
		b) Die Jugend in die Gestaltung ihres Lebensraums miteinbeziehen und ihr eine Stimme geben	rz/am	Kinder- und Jugendpartizipation wird wenn immer möglich auch ausserhalb der klassischen Jugendthemen angewendet und mit der jeweiligen Partizipationsstufe definiert (gem. Grundlagenpapier Partizipation)	Weitere Massnahmen aus dem Jugend- und Familienkonzept werden verfolgt und umgesetzt	Im Rahmen des Projekts engage.ch wurde bei den Jugendlichen der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ihre Möglichkeiten zur Partizipation abgefragt und gleichzeitig ihre Ideen und Anliegen abgeholt, um gemeinsam neue Projekte für die Gemeinde zu entwickeln. Der Prozess wurde 2018 angestossen. Anfangs 2019 werden erste Resultate erwartet.
		c) Die Bevölkerung aller Altersstufen für ein verstärktes Engagement für das Gemeindeleben gewinnen	rz/am	Die Bevölkerung ist aktiv, interessiert und engagiert - auch in der Freiwilligenarbeit	Vereine und OK's bei Anlässen von öffentlichem Interesse durch die Gemeindeverwaltung unterstützen	Der Vereinsnewsletter wurde inhaltlich überarbeitet und erschien 2018 in einem neuen Format. Ferner wurde eine Umfrage bei den lokalen Vereinen erhoben und die Resultate bei der Vereins- und Vorstandskonferenz vorgestellt und diskutiert.
			rz/am		Freiwilligenpool/Plattform schaffen	Die Plattform benevol-jobs.ch wurde im Mai 2018 aufgeschaltet. Es wurden zwei Einführungskurse für Vereine durchgeführt.
		d) Das Kulturangebot von Wangen-Brüttisellen erhalten, fördern und bekannter machen	md/sü	Das Kulturangebot ist vielfältig und wird von allen Generationen genutzt	Wir prüfen vielseitige Werbemöglichkeiten für kulturelle Veranstaltungen	6 neue elektronische Informationsstellen wurden installiert und können voraussichtlich ab Frühling 2019 kostenlos für kulturelle und andere öffentliche Vereinsanlässe genutzt werden.

Projektverantwortliche Gemeinderäte (Ltg)

md = Marlis Dürst
mb = Marco Bachmann
ub = Uwe Betz-Moser
mk = Martin Kull
cd = Claude Dougoud
mg = Marco Gamma
rz = René Zimmermann

Projektverantwortliche Gemeindeverwaltung (Ltg)

cb = Christoph Bless
am = Arun Müller
rha = Rolf Hamecher
sü = Melanie Süsstrunk
ish = Isabelle Hirzel
cw = Claus Wiesli
bi = Hanspeter Bislin

Legende

IR = Investitionsrechnung
LR = Laufende Rechnung
Fipla = Finanzplanung

2. Festsetzung Mittelfristiger Rechnungsausgleich, Ergänzender Entscheid

1 Antrag des Gemeinderats

Der mittelfristige Rechnungsausgleich soll kumulierte Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse von maximal CHF 5 Mio. betragen dürfen.

2 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Mit Gemeindeversammlungsentscheid vom 5. Juni 2018 wurde für den mittelfristigen Rechnungsausgleich einen Zeitraum von acht Jahren definiert.

Ergänzend zum damaligen Entscheid soll der Finanzhaushalt solange als ausgeglichen gelten, als die kumulierten Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse über den achtjährigen Zeitraum hinweg nicht mehr als CHF 5 Mio. betragen.

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft, bezüglich des mittelfristigen Rechnungsausgleichs der vorgeschlagenen Bandbreite für kumulierte Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse von plus/minus CHF 5 Mio. zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat das Geschäft geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Vorlage anzunehmen.

3 Das Wesentliche in Kürze

- Mit Gemeindeversammlungsentscheid vom 5. Juni 2018 wurde für den mittelfristigen Rechnungsausgleich einen Zeitraum von acht Jahren definiert.
- Ergänzend zum damaligen Entscheid soll der Finanzhaushalt solange als ausgeglichen gelten, bis die kumulierten Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse über den achtjährigen Zeitraum hinweg nicht mehr als CHF 5 Mio. betragen.
- Durch die Definition dieser sinnvollen Bandbreite wird das starre Prinzip eines exakten Zielwerts entschärft. Mit der präzisierten Auslegung der vorgeschriebenen „Ausgeglichenheit“ des Finanzhaushalts kann die gängige Praxis fortgeführt und die finanzpolitische Flexibilität aufrechterhalten werden.
- Der Gemeinderat folgt damit der Empfehlung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

4 Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

In diesem Zusammenhang wurde mit dem Gemeindeversammlungsentscheid vom 5. Juni 2018 der Zeitraum, in dem Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse ausgeglichen werden müssen, mit acht Jahren festgelegt. Die definierten Regelungen sowie die Ergebnisse zur Beurteilung dieses Haushaltsgleichgewichts müssen seither im Budget und der Jahresrechnung offengelegt werden (§ 94 GG).

Ergänzend zu diesem Entscheid soll nun auch noch definiert werden, wie mit dem Begriff „ausgeglichen“ umgegangen werden soll. Erste Erfahrungen im Rahmen des Budgets 2019 haben gezeigt, dass die vom Gemeinderat beschlossene Bandbreite von maximal CHF 5 Mio. Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss für den vorgegebenen Zeitraum von acht Jahren zielführend sein dürfte.

5 Ausgeglichenheit des Finanzhaushalts, Ergänzender Entscheid

Der Gemeinderat hat aufgrund der gegenwärtigen Finanzpolitik anstelle einer expliziten Zielgrösse (z. B. CHF 0) einen finanziellen Korridor für kumulierte Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse von maximal plus/minus CHF 5 Mio. als Messgrösse für die vorgeschriebene Ausgeglichenheit festgelegt. Bewegen sich die kumulierten Ergebnisse in dieser Bandbreite, gilt das Haushaltsgleichgewicht als eingehalten.

Diese Vorgehensweise ermöglicht dem Gemeinderat, weiterhin eine glaubwürdige Finanzpolitik mit der nötigen Weitsicht auszuüben. Es wird seit Jahren angestrebt, einen attraktiven Steuerfuss unter

dem kantonalen Mittel, der eine möglichst kontinuierliche Entwicklung aufweist, zu erheben. Dies verhindert ständige Steuerfussanpassungen. Zudem werden finanzpolitische Massnahmen nicht direkt von der allfälligen Ausgeglichenheit des Finanzhaushalts abhängig gemacht, sondern mit Blick auf die aussagekräftigste Kennzahl, dem Nettovermögen, beurteilt. Unter den heutigen finanziellen Voraussetzungen wird ein Nettovermögen von CHF 1'000 bis CHF 2'000 pro Einwohner angestrebt.

Damit die altbewährte Kontinuität beim Steuerfuss und die benötigte Flexibilität für eine seriöse Finanzpolitik weiterhin möglich bleibt, muss das starre Prinzip eines exakten Zielwerts durch die vorgeschlagene Unter- bzw. Obergrenze entschärft werden. Die Bandbreite von plus/minus CHF 5 Mio. hat sich bereits im Rahmen des Budgetierungsprozesses 2019 bewährt.

Rechnung 2015	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Budget 2018	Budget 2019	Prov. Jahr 2020	Prov. Jahr 2021	Prov. Jahr 2022	Kumulierter Aufwand- überschuss in CHF
-1'558'412	-1'419'980	2'241'658	-907'500	-988'500	-638'000	-437'000	289'000	-3'418'734

Mit einem kumulierten Aufwandüberschuss von CHF 3'418'734 resultiert ein Wert innerhalb der Bandbreite und damit per Definition ein ausgeglichener Finanzhaushalt. Dieses Beispiel zeigt, dass ein kontrollierter Abbau des Eigenkapitals unter Einhaltung der gemeinderätlichen Finanzpolitik (CHF 1'000 < Nettovermögen pro Einwohner > CHF 2'000) weiterhin möglich sein soll.

Das kantonale Gemeindeamt empfiehlt, Entscheide zum mittelfristigen Rechnungsausgleich von der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

6 Schlusswort des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft, bezüglich des mittelfristigen Rechnungsausgleichs der vorgeschlagenen Bandbreite für kumulierte Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse von plus/minus CHF 5 Mio. zuzustimmen.

3. Bauabrechnung für die Umgestaltung der Kernzone Wangen

1 Antrag des Gemeinderats

Die vorliegende Bauabrechnung über die Umgestaltung der Kernzone Wangen von CHF 442'909.55 wird genehmigt.

2 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Gestützt auf den Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2016 wurde die Kernzone Wangen umgestaltet und gleichzeitig die Begegnungszone (Tempo 20) eingeführt.

Der an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2016 bewilligte Kredit von CHF 465'000 für die Umgestaltung und Einführung der Bewegungszone Kernzone Wangen konnte mit CHF 22'090.45 (rund 5 %) unterschritten werden. Im Übrigen beteiligt sich der Bund für die Verkehrsberuhigung gemäss Agglomerationsprogramm II mit rund CHF 100'000 an den vorerwähnten Bruttokosten.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die vorliegende Bauabrechnung mit einer Kostenunterschreitung von CHF 22'090.45 zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat das Geschäft geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Vorlage anzunehmen.

3 Das Wesentliche in Kürze

- Im Sinne des Initiativbegehrens durch die Stimmbürgerschaft und gestützt auf den Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2016 wurde die Kernzone Wangen umgestaltet und gleichzeitig die Begegnungszone (Tempo 20) eingeführt.
- Die Begegnungszone Dorfplatz Wangen gilt seit Ende August 2017.
- Die Bauabrechnung kann nun mit einer Kostenunterschreitung von CHF 22'090.45 genehmigt werden.

4 Ausgangslage

Im Sinne des Initiativbegehrens durch die Stimmbürgerschaft und gestützt auf den Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2016 wurde die Kernzone Wangen umgestaltet und gleichzeitig die Begegnungszone (Tempo 20) eingeführt.

Die Begegnungszone Dorfplatz Wangen gilt seit Ende August 2017. Sie beinhaltet eine Temporeduktion auf 20 km/h sowie den Vortritt für Fussgänger im gesamten Bereich der Begegnungszone. Im Jahr 2018 wurden noch Schäden an den alten Natursteinpflasterungen innerhalb der Begegnungszone behoben sowie Trottoir-Abschlüsse abgesenkt, damit diese mit Rollstühlen, Rollatoren, Kinderwagen etc. besser überwunden werden können.

5 Abrechnung

Arbeiten	Baukosten in CHF (inkl. MwSt)
Bauarbeiten (effektive Tiefbauarbeiten usw.)	343'468.30
Nebenarbeiten (Infoveranstaltung, Pflanzen usw.)	3'659.25
Technische Arbeiten (Planungshonorar usw.)	95'782.00
Total Abrechnung	442'909.55
Kostenunterschreitung	22'090.45

Der an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2016 bewilligte Kredit von CHF 465'000 für die Umgestaltung und Einführung der Begegnungszone Kernzone Wangen konnte mit CHF 22'090.45 (rund 5 %) unterschritten werden. Im Übrigen beteiligt sich der Bund für die Verkehrsberuhigung gemäss Agglomerationsprogramm II mit rund CHF 100'000 an den vorerwähnten Bruttokosten.

6 Schlusswort des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die vorliegende Bauabrechnung mit einer Kostenunterschreitung von CHF 22'090.45 zu genehmigen.

4. Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen für Behörden und Dienstleistungen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung)

1 Antrag des Gemeinderats

Der Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen für Behörden und Dienstleistungen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung), in Kraft ab 1. Januar 2020, wird gemäss Anhang und im Sinne des nachfolgenden Berichts zugestimmt.

2 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Teilrevision der Behördenentschädigungen wurde vom Gemeinderat erarbeitet. Der Gemeinderat erachtet die vorerwähnten moderaten Anpassungen als angemessen und zeitgemäss. Mit der Anpassung der Gemeinderatsentschädigungen soll erreicht werden, dass ein solches Amt neben einer reduzierten Berufstätigkeit attraktiv bleibt.

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb der Gemeindeversammlung, dem Antrag zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat das Geschäft geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Vorlage abzulehnen. Die Rechnungsprüfungskommission erachtet die Erhöhung der Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder um einen zweistelligen Prozentbereich als nicht verhältnismässig.

3 Das Wesentliche in Kürze

- Gestützt auf die Erkenntnisse eines Workshops zur Vorbereitung der Amtsdauer 2018-2022 hat der Gemeinderat die vor zehn Jahren erlassenen behördlichen Entschädigungen, in Absprache mit der Schulpflege und den Präsidien der übrigen Behörden, überprüft. Zudem wurden Funktionsbeschreibungen mit dem dazugehörigen Arbeitsaufwand erstellt.
- Diese Überprüfung hat ergeben, dass beim Gemeinderat Handlungsbedarf besteht. Sowohl aufgrund der Komplexität als auch der Quantität der Aufgaben ist die Belastung des Gemeinderats, insbesondere des Gemeindepräsidiums, weiterhin gestiegen. Auch die Präsenzzeit für Sitzungen und Termine, insbesondere auch tagsüber, ist gestiegen.
- Bei den anderen Behörden ist der Aufwand, gemäss Rückmeldungen deren Präsidien, in etwa gleich geblieben.
- Vor diesem Hintergrund sollen die Pauschalentschädigungen des Gemeinderats und der Schulpflege, im Rahmen einer Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen für Behörden und Dienstleistungen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung) vom 17. März 2009, angepasst werden. Neben den Anpassungen bei Gemeinderat und Schulpflege sollen die Entschädigungen der Sozialbehörde und Rechnungsprüfungskommission, unter Berücksichtigung der bisherigen Teuerungen, aufgerundet werden.
- Mit der Teilrevision der Entschädigungsverordnung sind zudem folgende Anpassungen verbunden:
 - Die Pensionskassenlösung von Gemeinderat und Schulpflege soll beibehalten werden – neu aber nur noch bis zum ordentlichen AHV-Alter (bisher nicht geregelt).
 - Für den Gemeinderat und die Schulpflege sollen keine Taggelder für Kurse und Seminare mehr abgerechnet werden können (neu in Pauschalen enthalten¹).
 - Die Lehrerbeurteilungen durch die Schulpflege sollen nicht mehr separat entschädigt werden (neu in Pauschalen geregelt²).
- Ziel der vorliegenden Teilrevision der Entschädigungsverordnung ist, eine angemessene und zeitgemässe Entschädigungsregelung der Behörden für die kommenden Jahre zu erhalten.
- Die damit verbundenen jährlich wiederkehrenden Mehrkosten belaufen sich auf rund

¹ Taggelder Gemeinderat und Schulpflege 2018 CHF 9'000

² Entschädigungen für Lehrerbeurteilungen 2018 CHF 5'040

CHF 51'500 (inkl. Wegfall Taggelder für Gemeinderat und Schulpflege sowie Lehrerbeurteilungen durch die Schulpflege).

4 Ausgangslage

Bekanntlich wird es immer schwieriger, qualifizierte Personen für Behörden zu finden. Dies liegt zwar auch, aber nicht in erster Linie an den Entschädigungen, die in der Regel kein adäquates Entgelt für den geleisteten Einsatz darstellen. Denn der Aspekt einer gewissen Ehrenamtlichkeit bei der Behördenarbeit hat nach wie vor Gültigkeit – und dies soll nach Ansicht des Gemeinderats bis zu einem gewissen Grad auch weiterhin so bleiben. Aber, dass den Behörden für ihre Arbeit eine angemessene Entschädigung zustehen soll, ist wohl allseits unbestritten.

Die Frage ist vielmehr, was denn angemessen sei. Zur Beurteilung können die von den Behördenmitgliedern geleisteten Stunden, die Tragweite ihrer Entscheide und die entsprechende Verantwortung herangezogen werden. Zudem wird in der Regel mit anderen Gemeinden verglichen.

Die aktuellen Pauschalentschädigungen wurden mit der Absicht erlassen, dass die Gemeinderats-Ressorts im Rahmen der Konstituierung jeweils mit in etwa demselben Zeitaufwand gebildet werden müssen. Für die Gemeinderäte im Rahmen von 20-30 Stellenprozenten und für das Gemeindevorstand sowie Schulpräsidium mit 30-40 Stellenprozenten. Zeiterhebungen zeigen, dass das Gemeindevorstand mindestens 50 Stellenprozente beansprucht. Die nachfolgenden Anpassungen gemäss Ziffer 2 basieren auf einer Entschädigung von CHF 120'000 bei einem 100 %-Pensum.

Sowohl aufgrund der Komplexität als auch der Quantität der Aufgaben ist die Belastung des Gemeinderats, insbesondere des Gemeindevorstands, weiterhin gestiegen. Termine müssen vermehrt auch zu Tageszeiten wahrgenommen werden. Eine Reduktion der beruflichen Anstellung muss darum auch aus finanzieller Sicht möglich sein. Bei den anderen Behörden ist der Aufwand gemäss Rückmeldungen deren Präsidien in etwa gleich geblieben.

Umfassende Umfragen der Behördenentschädigungen im Bezirk Uster sowie in der Region glow.das Glattal zeigen zudem, dass die vorgesehenen Entschädigungserhöhungen des Gemeinderats keineswegs aus dem Rahmen fallen würden.

5 Übersicht der vorgesehenen Anpassungen

5.1 Teilrevision Pauschalentschädigungen Gemeinderat

Art.	Entschädigungsverordnung heute (Gemeindeversammlung 17. März 2009)	Entschädigungsverordnung revidiert (Gemeindeversammlung 11. Juni 2019)
3	Gemeinderat (7 Mitglieder) mit folgenden Pauschalen (inkl. Teuerung): – Präsidium CHF 40'927 – 1. Vizepräsidium CHF 31'718 – 2. Vizepräsidium CHF 31'411 – Schulpräsidium CHF 35'811 – übrige Mitglieder CHF 30'695 Total CHF 231'952	Gemeinderat (7 Mitglieder) mit folgenden Pauschalen: – Präsidium CHF 60'000 – 1. Vizepräsidium CHF 37'000 – 2. Vizepräsidium CHF 36'700 – Schulpräsidium CHF 48'000 – übrige Mitglieder CHF 36'000 Total CHF 289'700
3	Schulpflege (4 Mitglieder) mit folgenden Pauschalen (inkl. Teuerung): – Vizepräsidium CHF 22'203 – Mitglieder CHF 21'180 Total CHF 85'743	Schulpflege (4 Mitglieder) mit folgenden Pauschalen: – Vizepräsidium CHF 24'000 – Mitglieder CHF 23'000 Total CHF 93'000
3	Sozialbehörde (4 Mitglieder) mit folgenden Pauschalen (inkl. Teuerung): – Mitglieder CHF 4'810 Total CHF 19'240	Sozialbehörde (4 Mitglieder) mit folgenden Pauschalen: – Mitglieder CHF 4'900 Total CHF 19'600

Art.	Entschädigungsverordnung heute (Gemeindeversammlung 17. März 2009)	Entschädigungsverordnung revidiert (Gemeindeversammlung 11. Juni 2019)
	Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder) mit folgenden Pauschalen (inkl. Teuerung): – Präsidium CHF 4'810 – Aktuar CHF 3'683 – Mitglieder CHF 2'558 Total CHF 16'167	Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder) mit folgenden Pauschalen (inkl. Teuerung): – Präsidium CHF 4'900 – Aktuar CHF 3'700 – Mitglieder CHF 2'600 Total CHF 16'400

5.2 Weitere Anpassungen

Art.	Entschädigungsverordnung heute (Gemeindeversammlung 17. März 2009)	Entschädigungsverordnung revidiert (Gemeindeversammlung 11. Juni 2019)
2	Für Tagungen, Kurse und Seminare besteht jedoch zusätzlich zur Pauschale Anspruch auf ein Taggeld für den halben oder ganzen Tag.	Für Tagungen, Kurse und Seminare besteht jedoch zusätzlich zur Pauschale Anspruch auf ein Taggeld für den halben oder ganzen Tag. Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege.
3	Für die Lehrerbeurteilung (MAB) durch die Schulpflege werden folgende Pauschalen pro MAB (für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung) ausgerichtet: Pro kantonale und kommunale Lehrperson als 1. SPF-Mitglied 240 Pro kommunale Lehrperson als 2. SPF-Mitglied 180 Pro Schulleitung als 1. SPF-Mitglied mit Beurteilungsverantwortlichkeit 560 Pro Schulleitung als 1. SPF-Mitglied ohne Beurteilungsverantwortlichkeit 460	Streichung: Die Lehrerbeurteilungen (MAB) durch die Schulpflege sollen nicht mehr separat entschädigt werden (neu in bisherigen Pauschalen enthalten). Gemäss Beschluss der Schulpflege gelten die nebenstehenden Ansätze bereits heute nicht mehr und sind tiefer.
8	Im Weiteren gelten die Bestimmungen der AHV, IV, ALV, EO, FAK sowie der beruflichen Vorsorge.	Im Weiteren gelten die Bestimmungen der AHV, IV, ALV, EO, FAK sowie der beruflichen Vorsorge bis zum ordentlichen AHV-Alter.

6 Schlusswort des Gemeinderats

Die vorliegende Teilrevision der Behördenentschädigungen wurde vom Gemeinderat gemeinsam mit der Schulpflege, unter Einbezug der Präsidien der übrigen Behörden, erarbeitet. Der Gemeinderat erachtet die vorerwähnten moderaten Anpassungen als angemessen und zeitgemäss. Mit der Anpassung der Gemeinderatsentschädigungen soll erreicht werden, dass ein solches Amt neben einer reduzierten Berufstätigkeit attraktiv bleibt. Schliesslich wird der administrative Aufwand mit den Pauschalisierungen bei Gemeinderat und Schulpflege minimiert. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb der Gemeindeversammlung, dem Antrag zuzustimmen.

5. Teilrevision der Gebührenverordnung

1 Antrag des Gemeinderats

Gestützt auf das neue Parkplatzbewirtschaftungskonzept sowie die neue Friedhof- und Bestattungsverordnung wird die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 gemäss Anhang und im Sinne des nachfolgenden Berichts per 1. Januar 2020 teilrevidiert.

2 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung wurde die Friedhofbewirtschaftung neu geregelt. Überdies wurde ein Parkplatzbewirtschaftungskonzept für das Parkieren auf öffentlichem Grund erarbeitet, welches ebenfalls Auswirkungen auf die Gebühren hat. Beides hat eine Anpassung der Gebührenordnung zur Folge.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Gebührenverordnung anzunehmen.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat das Geschäft geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Vorlage abzulehnen. Die Rechnungsprüfungskommission erachtet die Finanzierung des Parkplatzbewirtschaftungskonzepts als nicht tragfähig.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt jedoch, die Gemeindeversammlung über die Teilrevision der Gebührenordnung betreffend Friedhof und Bestattungswesen (Revision von Art. 36 Abs. 1 sowie neu Art. 37) separat abstimmen zu lassen. Aufgrund von Änderungen übergeordneter Rechts erscheint die diesbezügliche Teilrevision angebracht. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung daher, die separate Teilrevision betreffend Friedhof und Bestattungswesen anzunehmen.

3 Das Wesentliche in Kürze

- Durch die Einführung des neuen Gemeindegesetzes fiel die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden auf den 1. Januar 2018 ersatzlos weg. Die Gemeindeversammlung erliess deshalb mit Beschluss vom 5. Dezember 2017 auf den 1. Januar 2018 eine kommunale Gebührenverordnung.
- In der Gebührenverordnung sind alle Gebühren der Gemeinde geregelt, ausser jenen der eigenwirtschaftlichen Betriebe für die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie für die Abwasser- und Abfallentsorgung. Für diese Bereiche bestehen bereits genügende gesetzliche Grundlagen. Der Vollständigkeit halber sind diese Bereiche dennoch in der Verordnung erwähnt, verweisen jedoch lediglich auf die gesetzliche Grundlage.
- Im Verlauf der vergangenen Monate wurde ein Parkplatzbewirtschaftungskonzept für das Parkieren auf öffentlichem Grund mit entsprechenden Gebührenfolgen erlassen. Auch wurde im Rahmen der Überarbeitung der Friedhof- und Bestattungsverordnung die Friedhofbewirtschaftung neu geregelt, was nun die Teilrevision der Gebührenverordnung erforderlich macht.

4 Ausgangslage

Die von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2017 per 1. Januar 2018 erlassene Gebührenverordnung muss aufgrund des in der Zwischenzeit erlassenen Parkplatzbewirtschaftungskonzepts hinsichtlich der in diesem Zusammenhang entstehenden Gebühren angepasst werden, damit die im Gebührentarif vorgesehenen Gebühren eine entsprechende Rechtsgrundlage erhalten.

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung musste aufgrund der Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung überarbeitet werden. Mit der geplanten Übernahme des Friedhofunterhalts an die Gemeinde ergeben sich ebenfalls gebührenrechtliche Aspekte, die in der Gebührenverordnung nun nachträglich zu regeln sind.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren/Prinzipien des Abgaberechts

Die Gemeinde erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In solchen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Prinzip der Verhältnismässigkeit und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die in Wangen-Brüttisellen nun zusätzlich nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Das findet durch Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Sodann beschliesst der Gemeinderat nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in öffentlich publizierten Gebührentarifen fest.

6 Teilrevision der bestehenden Gebührenverordnung/Geringe Anpassungen

Art.	Formulierung heute	Formulierung neu
36 Abs. 1	¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.	¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden für die Dauer der Grabruhe in Rechnung gestellt.
37 (neu)	--	Für den betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage wird ein Pauschalbetrag erhoben, der sich nach den Gesamtaufwendungen richtet.
41 (neu)	--	Die Festsetzung der Parkgebühren auf öffentlichem Grund erfolgt gestützt auf das Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, das sich nach den Gesamtaufwendungen richtet.

7 Gebühren für Unterhalt der gesamten Friedhofanlage (Auszug aus Gebührentarif)

Für den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage soll für die Dauer der Grabruhe eine Gebühr für alle Grabarten erhoben werden. Es ist vorgesehen in den Gebührentarifen ein Pauschalbetrag von CHF 800 aufzunehmen.

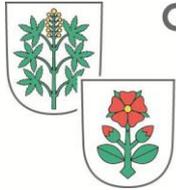
8 Gebühren für Parkbewilligungen (Auszug aus Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 26. November 2018)

Kategorie Parkbewilligungen	Bezugsberechtigung	Berechtigungsumfang	Gebühren
Parkbewilligung Zentrums-/Wohnzone	Anwohner in den entsprechenden Zonen (Sowie in der Zone angesiedelte Betriebe und deren Angestellte)	Zeitlich unbeschränktes Parkieren innerhalb der bezeichneten Zone unter Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.	CHF 30 pro Monat CHF 300 pro Jahr (Für Betriebe und deren Angestellte in der Wohn-/Zentrumszone wird der Preis für eine Gewerbeparkbewilligung berechnet)
Parkbewilligung Gewerbezone	In der entsprechenden Zone angesiedelte Betriebe und deren Angestellte (Sowie in der Zone wohnhafte Anwohner)	Zeitlich unbeschränktes Parkieren innerhalb der bezeichneten Zone unter Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.	CHF 50 pro Monat CHF 500 pro Jahr (Für Anwohner in der Gewerbezone wird der Preis für eine Parkbewilligung Zentrums-/Wohnzone berechnet)
ParkbewilligungPLUS Enthalten sind: Parkzone der eigenen Wohnadresse und die Freizeit-/Sportanlagen	Einwohner von Wangen-Brüttisellen	Zeitlich unbeschränktes Parkieren innerhalb der bezeichneten Zonen unter Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.	CHF 50 pro Monat CHF 500 pro Jahr
Parkbewilligung öffentliche Anlagen	Gemeindeangestellte (inkl. Lehrer) und Behördenmitglieder	Parkieren während der Ausübung der behördlichen Tätigkeit innerhalb der bezeichneten Zone unter Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.	CHF 30 pro Monat CHF 300 pro Jahr
Tagesparkbewilligung Wohn-/Zentrumszone sowie Freizeit-/Sportanlagen	Jedermann	Parkieren während eines Tages innerhalb der bezeichneten Zonen unter Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.	CHF 8 pro Tag
Tagesparkbewilligung Gewerbezone	Jedermann	Parkieren während eines Tages innerhalb der bezeichneten Zone unter Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.	CHF 10 pro Tag

9 Schlusswort des Gemeinderats

Die Teilrevision der auf 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Gebührenverordnung ist unumgänglich, weil die Überarbeitung der Friedhof- und Bestattungsverordnung aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung notwendig und in der Folge die Friedhofbewirtschaftung neu geregelt wurde. Überdies wurde ein Parkplatzbewirtschaftungskonzept für das Parkieren auf öffentlichem Grund erarbeitet, welches ebenfalls Auswirkungen auf die Gebühren hat.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Gebührenverordnung anzunehmen.



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

GEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN

vom 5. Dezember 2017, gültig ab 1. Januar 2018
(Teilrevision gemäss Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2019, gültig ab 1. Januar 2020)

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	37
2	Die einzelnen Gebühren	40
2.1	Verwaltung allgemein	40
2.2	Abfallwesen (Kehrrichtgebühren)	40
2.3	Bauwesen	40
2.4	Benutzungsgebühr für kommunale Einrichtungen	41
2.5	Bürgerrechtswesen	42
2.6	Einwohnerdienste, Meldewesen	42
2.7	Friedhof und Bestattungswesen	43
2.8	Lebensmittelkontrollen	43
2.9	Luftreinhaltung	43
2.10	Nutzung öffentlicher Grund	44
2.11	Polizeiwesen	44
2.12	Rechtspflege	45
2.13	Schulwesen	45
2.14	Sozialwesen	46
2.15	Steuerwesen	46
2.16	Strassenunterhalt	47
2.17	Vermessung, Geoinformationen	47
2.18	Wasser und Abwasser	47
3	Übergangs- und Schlussbestimmungen	47

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 sowie der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen folgende Verordnung:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

Gegenstand der
Verordnung

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

Gebührenpflicht

² Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf den vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifen zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Gebühren für
weitere Leistungen

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss den Gebührentarifen bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Bemessungs-
grundlagen

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in den Gebührentarifen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Gebührentarife

² Die Schulpflege legt die Gebührenhöhen für das Schulwesen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in den Gebührentarifen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

³ Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt in den Gebührentarifen fest.

⁴ Der Gemeinderat legt die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz in den Gebührentarifen fest.

⁵ Die Gebührentarife und ihre Änderungen werden publiziert.

Art. 6

Gebührenerhöhung
bzw. -ermässigung

Der Gemeinderat kann in den Gebührentarifen vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

a) um höchstens 100% erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,

b) um höchstens 100% erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache,

c) um 50% herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt werden,

d) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invaliden-Renten,

e) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Kinder und Jugendliche,

f) reduziert oder gänzlich erlassen werden für lokale Vereine und Organisationen.

Art. 7

Zuständigkeit zur Gebührensatzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder der Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8

Gebührenverzicht
und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,

b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,

c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,

d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9

Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10

Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Mehrwertsteuer

Art. 12

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert werden.

Fälligkeit

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, kann die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

Verzugszins

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Gebührenverfügung

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neu Beurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.

Art. 15

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Mahnung und
Betreibung

² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 16

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Verjährung

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2 Die einzelnen Gebühren

2.1 Verwaltung allgemein

Art. 17

Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide sowie im Verwaltungsstrafverfahren können Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.

² Diese Schreib- und Ausdruckgebühren fallen zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es sei in den einzelnen Gebührenbestimmungen etwas anderes festgehalten.

³ Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18

Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2.2 Abfallwesen (Kehrrichtgebühren)

Art. 19

Grundlagen

Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf die kantonale Gesetzgebung über die Abfallentsorgung erhoben.

2.3 Bauwesen

Art. 20

Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat in den Gebührentarifen.

Art. 21

Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden mit einer aufwandabhängigen und dem Umfang des Bauvorhabens gerechten Pauschalgebühr festgesetzt.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden ebenfalls nach Aufwand bemessen.

Art. 22

Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Abnahmen wie Rohbau-, Bau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens je 50 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 50 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt CHF 100.

Art. 23

¹ Die Berechnung der Gebühren für Vorentscheide reduziert sich um 50 % bis 75 % einer allfälligen Bewilligungsgebühr nach Art. 22 Abs. 1. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das vorentscheidungsweise beurteilte Bauvorhaben wird angemessen reduziert.

Gebührenreduktion

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessenen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozentsätze:

a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide

Reduktion um mindestens 50%,

b) Beurteilung von Abänderungsplänen

Reduktion um mindestens 25%,

c) Beim Rückzug von Baugesuchen (vor rechtskräftigem Entscheid) wird die Gebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens bis auf 5 % der nach Art. 22 Abs. 1 genannten Ansätze reduziert.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 22 Abs. 7 in jedem Fall CHF 100.

Art. 24

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Besondere-
Anwendungsfälle

Art. 25

¹ Für die Begleitung von privaten Sondernutzungsplanungsverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.

Planungen und
Tiefbau

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

³ Die Minimalgebühr beträgt CHF 1'500.

Art. 26

¹ Schutzabklärungen durch die Gemeinde und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

Natur- und
Heimatschutz

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

2.4 Benutzungsgebühr für kommunale Einrichtungen

Art. 27

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Schnupperabonnemente oder Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen bis 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

Gemeinde-
bibliothek

² Für Kinder, Jugendliche und AHV-Bezüger können die Gebühren um maximal 50 % reduziert werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teuer.

⁴ Bei Verlust oder Beschädigung der ausgeliehenen Objekte, wird eine Ersatzgebühr erhoben.

Öffentliche Räume und Anlagen	<p>Art. 28</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.</p> <p>² Für ortsansässige Vereine, Parteien, gemeinnützige Organisationen sowie Veranstaltungen mit ausgewiesenem öffentlichem Charakter können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden.</p> <p>³ Für professionelle und kommerzielle Veranstaltungen oder für auswärtige Vereine und Privatpersonen können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen erhöht werden.</p>
-------------------------------	---

2.5 Bürgerrechtswesen

Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer	<p>Art. 29</p> <p>¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt höchstens CHF 400.</p> <p>² Die Gebühr wird erlassen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mindestens seit zehn Jahren in der Gemeinde wohnt. Für Verheiratete genügt es bei einer gemeinsamen Einbürgerung, wenn ein Ehegatte die zehn Jahre Wohnsitzdauer erfüllt.</p> <p>³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.</p>
Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer	<p>Art. 30</p> <p>¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt höchstens CHF 500.</p> <p>² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt höchstens CHF 1'000.</p>
Gemeinsame Bestimmungen	<p>Art. 31</p> <p>¹ Bei der gemeinsamen Einbürgerung eines Ehepaares wird für den ersten Ehepartner die Gebühr für eine Einzelperson verrechnet. Für den zweiten Ehepartner wird höchstens die Hälfte der Gebühr für eine Einzelperson erhoben.</p> <p>² Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.</p> <p>³ Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.</p> <p>⁴ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.</p> <p>⁵ Zieht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch vor der Behandlung durch den Gemeinderat zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.</p>
Zusätzliche Gebühren	<p>Art. 32</p> <p>Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.</p>

2.6 Einwohnerdienste, Meldewesen

Einwohnerregister	<p>Art. 33</p> <p>¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p>² Die Gebühren werden vom Gemeinderat in den Gebührentarifen festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p>
-------------------	--

Art. 34

¹ Die Einwohnerdienste erheben für die Datenbekanntgabe – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – Gebühren nach Aufwand.

Datenbekanntgabe

² Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – für ortsansässige Vereine, gemeinnützige Organisationen, Institutionen für Forschungs- und Meinungsbildung, Kirchgemeinden und Parteien unentgeltlich.

2.7 Friedhof und Bestattungswesen

Art. 35

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung innerhalb der Schweiz in die Gemeinde trägt die Gemeinde. Davon ausgenommen sind vom Standard abweichende Spezialleistungen, welche weiterverrechnet werden können.

Bestattungskosten

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 36

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden für die Dauer der Grabruhe in Rechnung gestellt.

Grabunterhalt und Grabpflege

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 37 (neu)

Für den betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage wird ein Pauschalbetrag erhoben, der sich nach den Gesamtaufwendungen richtet.

Unterhalt der Friedhofanlage

2.8 Lebensmittelkontrollen

Art. 38

¹ Für die Gebühren im Bereich der Lebensmittelkontrolle gelten die Bestimmungen im Lebensmittelgesetz. Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Gebührenbemessung

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand weiterverrechnet.

³ Die Pilzkontrolle ist gebührenfrei.

2.9 Luftreinhaltung

Art. 39

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig sind die Grundeigentümer/innen.

Feuerungskontrolle

2.10 Nutzung öffentlicher Grund

	Art. 40
Gesteigerter Gemein- gebrauch, Sonderge- brauch	<p>¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.</p> <p>² Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen, wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenumschliessungen und Erdanker, werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten.</p> <p>³ Lang andauernde und intensive Inanspruchnahmen, wie Überbauungen von Strassengebieten, werden durch jährlich wiederkehrende Gebühren abgegolten.</p> <p>⁴ Die Beanspruchung von öffentlichem Grund für Dorffeste und Märkte kann mit einer reduzierten Gebühr verrechnet werden.</p> <p>⁵ Für den gesteigerten Gemeindegebrauch zu ideellen Zwecken werden höchstens die notwendigen Verwaltungsgebühren erhoben</p>

2.11 Polizeiwesen

Parkgebühren auf öffentlichem Grund	Art. 41 (neu) Die Festsetzung der Parkgebühren auf öffentlichem Grund erfolgt gestützt auf das Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, das sich nach den Gesamtaufwendungen richtet.
Gastgewerbe- patente	Art. 42 Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 20 und 1'000.
Hinausschieben der Schliessungsstunde	Art. 43 <p>¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis höchstens CHF 200 erhoben.</p> <p>² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis CHF 2'000 Franken erhoben.</p> <p>³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis höchstens CHF 2'000 erhoben werden.</p>
Abgaben auf ge- brannte Wasser	Art. 44 <p>¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.</p> <p>² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200 und 8'000 für vier Jahre.</p>
Alkohol- und Tabaktestkäufe	Art. 45 <p>¹ Für Alkohol- und Tabaktestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>² Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand verrechnet.</p>
Hundehaltung	Art. 46 Gestützt auf das Hundegesetz bezahlen Hundehalterinnen und Hundehalter für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr von CHF 70 bis 200.

Art. 47

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben. Waffenerwerbsscheine

Art. 48

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Weitere polizeiliche Bewilligungen

Art. 49

Für weitere polizeiliche Tätigkeiten werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Weitere polizeiliche Tätigkeiten

2.12 Rechtspflege

Art. 50

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Wiedererwägungsgesuche

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt höchstens CHF 750.

Art. 51

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Neubeurteilungen

² Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 300 bis 1'500.

Art. 52

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren. Leistungen der Friedensrichterin/des Friedensrichters

2.13 Schulwesen

Art. 53

Die Schulpflege erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen. Volksschule

Art. 54

Die Schulpflege erhebt für Verwaltungsleistungen wie Anmeldungen, Dispositionsentscheide, Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens CHF 50. Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Art. 55

Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere: Freiwillige Angebote der Schule

- Freiwillige Lager wie Skilager,
- freiwillige Kurse,
- Vorbereitungskurse Langzeitgymnasium

Sonderschulen	Art. 56 Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt und von der Schule an die Eltern gemäss Vorgaben des Volksschulamtes weiterverrechnet.
Musikschule	Art. 57 Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements für den Musikunterricht.
Berufsbildung	Art. 58 Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Eltern nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.
Schulergänzende Betreuung	Art. 59 ¹ Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

2.14 Sozialwesen

Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen	Art. 60 Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse).
Bestätigungen	Art. 61 Die Gebühr für die Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe pro Bestätigung beträgt zwischen CHF 20 und 100.
Mitwirkung im KVG-Wesen	Art. 62 Nach erfolglosem Mahnen hat eine Zwangszuweisung zu erfolgen (Bundesgesetz über die Krankenversicherung). Der Verwaltungsaufwand bei einer Zwangszuweisung und einer allfälligen Wiedererwägung wird pauschal verfügt.

2.15 Steuerwesen

Kommunale Steuerbehörden	Art. 63 Im Verfahren von kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.
Steuerausweise	Art. 64 Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30 und 300.
Einschätzungen	Art. 65 Einschätzungsverfahren für ordentliche Steuern und für Grundstückgewinnsteuern sind kostenlos.

2.16 Strassenunterhalt

Art. 66

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen berechnet und pauschaliert nach Einsatz sowie nach flächenbezogenen Strassenkategorien der Eigentümerschaft der Strasse verrechnet.

Unterhalt auf
Privatstrassen

Art. 67

¹ Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen- und Weggebiet sind grundsätzlich Sache des Strasseneigentümers. Die Ausführung und die Rechnungsstellung an den Unterhaltsdienst zur Weiterleitung an den Verursacher erfolgt durch Dritte.

Belagsreparaturen

² Für die Ausführungskontrolle und die Administration wird eine Gebühr bis höchstens CHF 2'000 erhoben.

2.17 Vermessung, Geoinformationen

Art. 68

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 20 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

Amtliche Vermessung,
Geoinformationen

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

2.18 Wasser und Abwasser

Art. 69

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf die kantonale Gesetzgebung über die Wasserversorgung erhoben.

Wasser

Art. 70

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentsorgungsanlagen (GebSEVO) erhoben.

Abwasser

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 71

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Übergangs-
bestimmung

Art. 72

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Inkrafttreten

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Marlis Dürst

Christoph Bless

Von der Gemeindeversammlung erlassen am: 5. Dezember 2017 (in Kraft ab 1. Januar 2018)

Von der Gemeindeversammlung bezüglich
Art. 36 Abs.1, 37 und 41 teilrevidiert am: 11. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020)